

# FORIS

finanziert Prozesse.

Verkaufsprospekt/  
Unternehmensbericht  
1999

**FORIS AG**

Matterhornstraße 44  
D-14129 Berlin

Telefon: (030) 80 48 64 -0

Telefax: (030) 80 48 64 24

eMail: [FORIS-Berlin@foris-ag.de](mailto:FORIS-Berlin@foris-ag.de)

Internet: <http://www.foris-ag.de>

15. Juli 1999

## **Verkaufsprospekt**

für

**Stück 329.000 Inhaber-Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)**

(nom. Euro 329.000,-)

aus der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen vom Juli 1999

und zugleich

## **Unternehmensbericht**

für

**Stück 2.930.000 Inhaber-Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)**

(gesamtes Grundkapital in Höhe von nom. Euro 2.930.000,-)

Nr. 0.000.001 - Nr. 2.930.000

jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital je Stückaktie von Euro 1,- und voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 1999, d.h. ab dem 1. Januar 1999  
- Wertpapier-Kenn-Nr. 577 580 -

der

**FORIS AG**  
**Berlin**

für die Zulassung zum Regelten Markt mit Aufnahme des Handels  
**im Neuen Markt**  
an der Frankfurter Wertpapierbörse

	Seite
<b>Allgemeine Informationen</b>	
Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verkaufsprospekts/Unternehmensberichts	6
Einsichtnahme in Unterlagen	6
Gegenstand des Verkaufsprospekts/Unternehmensberichts	6
Öffentliches Angebot	6
Börsennotierung, Zahltag und Lieferung	7
Altaktionäre	7
Veräußerungsverbot und Marktschutzvereinbarung	8
Verwendung des Emissionserlöses	8
<b>Risikohinweise für den Anleger</b>	
Neuartigkeit der Produktidee der Gesellschaft	9
Beurteilung der Erfolgsaussichten von Prozessen	9
Liquiditätssteuerung	9-10
Rechtliche Risiken	10
Markt und Wettbewerb	10
Abhängigkeit von Führungskräften und Mitarbeitern	10
Angemessenheit der Organisation - Koordinierung des Wachstums	11
EDV	11
Jahr-2000-Problem („Y2K“)	11
Firma	11
Fehlen eines öffentlichen Marktes, Festlegung des Kaufpreises, Volatilität des Kurses und künftiger Verkauf von Aktien; Neuer Markt	12
Zukunftsgerichtete Aussagen, Zuverlässigkeit von Meinungen und Prognosen	13
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Risiken	13
<b>Allgemeine Informationen zur Besteuerung in Deutschland</b>	
Besteuerung der Gesellschaft	14
Besteuerung von Dividenden	14-15
Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	15
Erbschaft- und Schenkungsteuer	15
Sonstige Steuern in Deutschland	15
<b>Allgemeine Angaben zur Gesellschaft</b>	
Gründung, Sitz und Dauer der Gesellschaft	16
Satzungsmaßiger Gegenstand	16
Kapitalverhältnisse und Struktur der FORIS AG	16-17
Ergebnis je Aktie und Dividendenpolitik	18
Beherrschender Einfluß	18
Konzernstruktur	18
Organe der Gesellschaft	18-19
Vorstand	18
Aufsichtsrat	19
Hauptversammlung	19
Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Zahl- und Hinterlegungsstellen	20
Gewinnverwendung	21
Abschlußprüfer	21

	Seite
<b>Geschäftstätigkeit</b>	
Kostenrisikoübernahme und Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten Dritter	21-23
Marktüberblick und Wettbewerb	24
Strategie	24
Gründung und Verkauf von Vorratsgesellschaften („Mantelgesellschaften“)	24
Unternehmensbeteiligungen	25
Investitionen	25
Patente und Lizenzen	25
Mitarbeiter	25
Grundeigentum	25
Rechtsstreitigkeiten	25
<b>Finanzdaten der FORIS AG</b>	
Allgemeine Anmerkungen zur finanziellen Berichterstattung der Gesellschaft	26
Vergleichende Darstellung der Bilanzen der Geschäftsjahre 1996 bis 1998	28-29
Vergleichende Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 1996 bis 1998	30
Vergleichende Darstellung der Kapitalflußrechnungen der Geschäftsjahre 1996 bis 1998	31
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 1998	32
Anhang für das Geschäftsjahr 1998	33-35
Lagebericht für das Geschäftsjahr 1998	36-40
Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß und Lagebericht für das Geschäftsjahr 1998	40
Zwischenabschluß zum 31. März 1999	41-45
Überleitungsrechnungen HGB auf die Vorschriften der U.S.-GAAP für die Geschäftsjahre 1996 bis 1998 sowie für das erste Quartal des Geschäftsjahrs 1999	46-48
<b>Geschäftsgang und Aussichten</b>	49

## ◆ Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verkaufsprospekts/Unternehmensberichts

Die FORIS AG (im folgenden auch mit „Gesellschaft“ oder „FORIS“ bezeichnet) und die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA übernehmen gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufprospektgesetz und § 77 Börsengesetz i.V.m. §§ 45 ff. Börsengesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts/Unternehmensberichts und erklären hiermit, daß ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt/Unternehmensbericht richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

## ◆ Einsichtnahme in Unterlagen

Alle in diesem Verkaufsprospekt/Unternehmensbericht genannten Unterlagen, die die Gesellschaft betreffen, können bei der Gesellschaft in 14129 Berlin, Matterhornstraße 44, und in den Geschäftsräumen der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf eingesehen werden.

## ◆ Gegenstand des Verkaufsprospekts/Unternehmensberichts

Gegenstand dieses Prospekts als Verkaufsprospekt sind

- die Stück 329.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) über insgesamt nom. Euro 329.000,- aus der von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Mai 1999 beschlossenen Kapitalerhöhung.

Gegenstand dieses Prospekts als Unternehmensbericht sind

- die Stück 2.930.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) über insgesamt nom. Euro 2.930.000,- (gesamtes Grundkapital).

Die Stückaktien haben jeweils einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,- je Stückaktie und sind mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 1999 ausgestattet.

## ◆ Öffentliches Angebot

Die Stück 329.000 neuen Stückaktien wurden von der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, in der Zeit vom 12. - 14. Juli 1999, 15:00 Uhr, („Verkaufsfrist“) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege eines öffentlichen Angebots interessierten Anlegern innerhalb einer Preisspanne von Euro 39,- bis Euro 45,- je Stückaktie freibleibend zum Kauf angeboten. Die Preisspanne wurde auf einer Pressekonferenz am 12. Juli 1999 bekanntgegeben und konnte ab diesem Tag bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA abgefragt werden. Außerdem wurde die Preisspanne als Teil des Verkaufsangebots am 10. Juli 1999 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. Die vorzeitige Beendigung des Verkaufs unter Abkürzung der Verkaufsfrist blieb vorbehalten.

Der Verkaufspreis je Stückaktie wurde mit Hilfe des im Bookbuilding-Verfahren erstellten Orderbuchs von der Gesellschaft und der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA am 15. Juli 1999 festgelegt. Der Verkaufspreis wurde am 16. Juli 1999 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. Anleger, die ihr Kaufangebot bei ihrer Hausbank abgegeben haben, konnten die Anzahl der jeweils zugeteilten Stückaktien voraussichtlich am 16. Juli 1999 bei dieser in Erfahrung bringen.

Im Rahmen des Angebotes wurden bis zu 40 % der neuen 329.000 Stückaktien an in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte bevorzugt zugeteilt. Im Rahmen dieser bevorzugten Zuteilung erhielten bis zu 2.000 Rechtsanwälte FORIS Aktien im Gegenwert von je bis zu Euro 2.500,00-. Bei einer das Angebot übersteigenden Nachfrage entschied die Reihenfolge des Eingangs der Registrierungswünsche. In diesem Zusammenhang kamen jedoch die allgemein festgelegten Verkaufsbedingungen, d.h. auch der von den übrigen Anlegern zu zahlende Verkaufspreis, zur Anwendung.

Nach vollständiger Plazierung der angebotenen Stückaktien, werden ca. 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft vom Publikum gehalten. Dabei ist die Anzahl von Aktien, hinsichtlich derer sich Altaktionäre gegenüber der Deutsche Börse AG einem Veräußerungsverbot unterworfen haben (siehe den Abschnitt „Allgemeine Informationen - Veräußerungsverbot und Marktschutzvereinbarung“), nicht eingerechnet.

## ◆ Börsennotierung, Zahltag und Lieferung

Das gesamte Grundkapital der FORIS AG in Höhe von Euro 2.930.000,- ist am 15. Juli 1999 zum Geregelten Markt mit Aufnahme des Handels im Neuen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden. Die Aufnahme des Handels im Neuen Markt ist für den 19. Juli 1999 vorgesehen.

Der Verkaufspreis in Höhe von Euro 45,- je Stückaktie zuzüglich der üblichen Effektenprovision ist von den Erwerbern am 19. Juli 1999 zu zahlen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die buchmäßige Lieferung der Stückaktien durch die Deutsche Börse Clearing AG, Frankfurt am Main.

## ◆ Altaktionäre

Die Aktionärsverhältnisse stellen sich vor bzw. nach der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um Euro 329.000 wie folgt dar:

Aktionäre	Beteiligung am Grundkapital von 2,601 Mio. Euro	Beteiligung am Grundkapital von 2,930 Mio. Euro
Dr. Christian Rollmann <sup>1</sup>	4,27 %	3,79 %
Angehörige von Dr. Christian Rollmann	3,32 %	2,94 %
Lothar Müller-Güldemeister <sup>1</sup>	6,20 %	5,50 %
Sabine Müller-Güldemeister	1,69 %	1,50 %
Dr. Hans Cobet <sup>2</sup> und Angehörige	6,84 %	6,08 %
Dr. Hans-Dieter Wetekam <sup>2</sup>	5,35 %	4,75 %
Streubesitz <sup>3</sup>	72,33 %	75,44 %

<sup>1</sup> Es handelt sich um Vorstandsmitglieder der Gesellschaft

<sup>2</sup> Es handelt sich um Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft

<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß sich ca. 1.200 der namentlich nicht aufgeführten Altaktionäre der Gesellschaft, die insgesamt 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft (vor der Barkapitalerhöhung, danach ca. 80 %) halten gegenüber der Deutsche Börse AG einem Veräußerungsverbot unterworfen haben (siehe den Abschnitt „Allgemeine Informationen - Veräußerungsverbot und Marktschutzvereinbarung“).

Im Rahmen des Angebots haben Altaktionäre keine Stückaktien veräußert.

## ◆ Veräußerungsverbot und Marktschutzvereinbarung

Ca. 1.200 Altaktionäre der Gesellschaft, die insgesamt 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft (vor der Barkapitalerhöhung, danach ca. 80 %) halten, haben sich mittels schriftlicher Erklärung zur Vorlage bei der Deutsche Börse AG verpflichtet, unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des nationalen Aktienrechts, die von ihnen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung der FORIS-Aktien zum Neuen Markt nicht zu veräußern. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft für die verbleibenden 10 % des Aktienkapitals von den Bestimmungen des Regelwerks des Neuen Markts befreit worden, da das Regelwerk vorsieht, daß sich sämtliche Altaktionäre einem Veräußerungsverbot unterwerfen.

Die Gesellschaft hat sich vertraglich verpflichtet, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des deutschen Aktienrechts, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung der FORIS-Aktien zum Neuen Markt weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft anzubieten, zu veräußern, dieses anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Auf begründeten Antrag kann die Deutsche Börse AG die Gesellschaft von dieser Verpflichtung befreien. Dies gilt mit der Maßgabe, daß Aktien nicht ohne Zustimmung der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA angeboten oder veräußert werden dürfen.

Die Herren Müller-Güldemeister und Dr. Rollmann haben sich darüber hinaus gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA verpflichtet, für einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten nach Ablauf des vorstehend genannten Veräußerungsverbots, nicht ohne Zustimmung von HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA die von ihnen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft direkt oder indirekt anzubieten, zu veräußern, dieses anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.

## ◆ Verwendung des Emissionserlöses

Die der Gesellschaft aus der Plazierung der 329.000 Stückaktien zufließenden Mittel von netto ca. Euro 13,9 Mio dienen der Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Finanzierung des weiteren Wachstums der FORIS. Die von der Gesellschaft zu tragenden Emissionskosten werden voraussichtlich ca. Euro 0,9 Mio betragen, einschließlich der Gesamtvergütung für die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA in Höhe von ca. Euro 0,77 Mio.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von FORIS-Aktien im Rahmen des Angebots die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt/Unternehmensbericht enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und abwägen.

## ◆ Neuartigkeit der Produktidee der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ein völlig neuartiges Produkt an, welches bislang weder in der von der Gesellschaft angebotenen Form, noch in anderer, ähnlicher Form angeboten wurde. Es ist weder gesichert, daß sich die Produktidee der Gesellschaft am Markt durchsetzen wird, noch kann Gewähr dafür übernommen werden, daß sich mit der Produktidee der Gesellschaft nachhaltig Gewinne erzielen lassen.

Darüber hinaus liegen auch hinsichtlich der für die Gesellschaft und ihre Planungsentscheidungen relevanten Marktdaten keinerlei gesicherten Erkenntnisse vor, die sich durch Erfahrungen aus der Vergangenheit unterlegen ließen. Es existieren weder verwertbare Marktanalysen noch lassen sich gesicherte Aussagen über die Entwicklungsperspektive und die für die Gesellschaft relevanten Marktbedingungen treffen. Nachhaltige Gewinne kann die Gesellschaft jedoch nur erzielen, wenn die auf Markt und Marktentwicklung bezogenen Prognosen und Annahmen der Geschäftsführung zutreffen und sich die Akzeptanz der Produktidee der Gesellschaft sowie deren Wirtschaftlichkeit in dem Maße eintritt, wie von der Gesellschaft prognostiziert. Für all diese Umstände kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

## ◆ Beurteilung der Erfolgsaussichten von Prozessen

Der Geschäftserfolg der Gesellschaft wird im wesentlichen davon abhängen, daß von der Gesellschaft finanzierte Prozesse gewonnen werden, da sie anderenfalls die vollen Prozeßkosten trägt und keine Erträge erwirtschaftet. Daneben hängt der Geschäftserfolg der Gesellschaft aber auch von der Bonität der Verfahrensgegner ihrer Kunden ab, da sich ein Ertrag im Erfolgsfall nur realisieren läßt, wenn diese hinreichend solvent sind, um die eingeklagte Forderung nebst Kosten zu erfüllen.

Obwohl die Gesellschaft umfangreiche Verfahren entwickelt und implementiert hat, um sicherzustellen, daß die Erfolgsaussichten hinsichtlich der von der Gesellschaft finanzierten Prozesse überdurchschnittlich hoch sind und die Bonität der Verfahrensgegner ihrer Kunden ausreichend ist, kann nicht gewährleistet werden, daß eine ausreichende Anzahl an Prozessen gegen solvente Verfahrensgegner gewonnen wird, so daß nicht sichergestellt ist, daß die Gesellschaft langfristig profitabel operieren kann und wird. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, daß es der Gesellschaft nicht gelingt, die Erfolgsaussichten von Prozessen oder die Bonität von Verfahrensgegnern in jedweder Hinsicht richtig einzuschätzen.

So kann es etwa sein, daß der Gesellschaft wesentliche, für die Beurteilung der Erfolgsaussichten und die Bonität der Verfahrensgegner ihrer Kunden relevanten Umstände nicht mitgeteilt werden oder ihre Mitarbeiter diese nicht erkennen, so daß die Erfolgsprognose seitens der Gesellschaft auf einer ungesicherten oder unrichtigen Tatsachenbasis gefällt wird. Schließlich ist der Erfolg in von der Gesellschaft finanzierten Verfahren auch von der Vorgehensweise des vom Kunden der Gesellschaft beauftragten Rechtsanwalts und damit letztendlich von der Qualität dessen Beratungsleistung gegenüber dem Kunden abhängig. Auch hierbei handelt es sich um einen Faktor, der sich nur eingeschränkt abschätzen läßt.

## ◆ Liquiditätssteuerung

Die Gerichtspraxis in Deutschland ist geprägt von einer erheblichen zeitlichen Länge der Verfahren. Zivilprozesse, die über drei Instanzen geführt werden, dauern häufig bis zu fünf Jahren und darüber hinaus. Erfahrungsgemäß dauern insbesondere Verfahren mit hohen Streitwerten überdurchschnittlich lang. Der Gesellschaft fließen jedoch erst nach Erlaß eines rechtskräftigen Urteils oder Abschluß eines Vergleichs Erlöse aus der Tätigkeit Prozeßfinanzierung zu. Auf der anderen Seite hat die Gesellschaft jedoch in der Regel bereits bei Vertragsabschluß Aufwendungen in Form von Vorschüssen auf die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu leisten.

Insbesondere bei mehrinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten erhöhen sich diese Vorleistungen der FORIS sukzessive und es werden weitere, der Höhe nach nur eingeschränkt kalkulierbare Vorleistungen zu von der Gesellschaft nicht voraussehbaren Zeitpunkten (Eintritt in eine neue Instanz; Ladung von Zeugen, Bestellung von Sachverständigen) fällig. Zudem kann die Gesellschaft zu keinem dieser Zeitpunkte Erlöse aus den finanzierten Verfahren erzielen. Hinzu kommen die laufenden Kosten der Verwaltung. Aus dieser zeitlichen Verzögerung der Erlöseingänge ergeben sich erhebliche Belastungen für die Ertrags- und Liquiditätslage sowie die Bilanz der Gesellschaft, die insbesondere in den ersten Jahren der Geschäftstätigkeit ein hohes Risiko bergen. Sollte der Vorstand der Gesellschaft den mittelfristigen Kapitalbedarf der Gesellschaft oder die Dauer der finanzierten Verfahren unzutreffend einschätzen, kann diese zeitliche Verzögerung bei den Erlöseingängen die Existenz der Gesellschaft bedrohen.

## ◆ Rechtliche Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterliegt derzeit weder expliziten, auf diese Art von Geschäftstätigkeit ausgerichteten Rechtsvorschriften, noch einer staatlichen Aufsicht, wie dies etwa im Bank- oder Versicherungswesen der Fall ist. Der Gesellschaft liegen zwar eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und ein Beschluß des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vor, daß die Gesellschaft zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit keiner Erlaubnis der jeweiligen Behörde bedarf. Auch ist die Gesellschaft im Einklang mit der Bundesrechtsanwaltskammer der Auffassung, daß in ihrer Geschäftstätigkeit kein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften begründet liegt.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, daß - auch wenn dafür derzeit keine Anhaltspunkte ersichtlich sind - die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Zukunft durch den Gesetzgeber oder durch Gerichte für unzulässig erklärt wird, oder aber aufgrund staatlichen Einschreitens unter Aufsicht gestellt oder auf sonstige Weise eingeschränkt wird.

Es ist darüber hinaus bislang noch keiner gerichtlichen Nachprüfung unterzogen worden, ob und ggf. in welcher Höhe das von der Gesellschaft mit ihren Kunden abgeschlossene Vertragswerk einen wirksamen Anspruch der Gesellschaft auf Teilhabe an dem wirtschaftlichen Erfolg der von ihr finanzierten Prozesse zu begründen vermag. Auch wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, daß die von ihr für Prozeßfinanzierungen abgeschlossenen Verträge derartige Ansprüche rechtswirksam begründen, kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich ihre Kunden im Erfolgsfall auf den Rechtsstandpunkt stellen, daß der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prozeßfinanzierungsvertrag unwirksam ist und mit dieser Rechtsauffassung auch in gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren durchdringen. In einem solchen Fall ließen sich die von der Gesellschaft prognostizierten Erträge nicht realisieren.

## ◆ Markt und Wettbewerb

Die von der FORIS AG entwickelte Produktidee der Prozeßfinanzierung wird nach Kenntnis der Gesellschaft in Deutschland ausschließlich durch diese angeboten. Die Gesellschaft sieht sich daher in ihrer Geschäftstätigkeit derzeit keinem Wettbewerber ausgesetzt. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, daß dies auch in Zukunft so bleibt. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, daß in naher oder ferner Zukunft Wettbewerber am Markt auftreten, die im wesentlichen dasselbe Produkt wie die Gesellschaft anbieten und so in Konkurrenz zur Gesellschaft treten. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, daß solche möglichen zukünftigen Wettbewerber ihre Produkte zu attraktiveren Konditionen anbieten werden als die Gesellschaft, etwa weil sich diesen Wettbewerbern bessere Möglichkeiten für eine Finanzierung stellen als dies bei der Gesellschaft der Fall ist. Inwieweit es der Gesellschaft gelingen wird, in einer solchen Wettbewerbssituation dauerhaft zu bestehen, kann nicht vorhergesagt werden.

## ◆ Abhängigkeit von Führungskräften und Mitarbeitern

Der Erfolg der Gesellschaft hängt maßgeblich von den Mitgliedern des Vorstandes sowie den von der Gesellschaft beschäftigten Juristen ab. Der Verlust der Dienste einer oder aller dieser Führungskräfte könnte sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Gesellschaft auswirken. Dies gilt um so mehr, als daß die wesentliche und für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft wichtigste Tätigkeit dieser - aber auch zukünftiger - Mitarbeiter in der zuverlässigen Einschätzung der Prozeßrisiken besteht. Es ist nicht gesichert, daß die für eine solche Tätigkeit erforderliche Expertise und Erfahrung in angemessener Zeit über den Arbeitsmarkt rekrutiert werden kann.

## ◆ Angemessenheit der Organisation - Koordinierung des Wachstums

Die organisatorischen Strukturen der Gesellschaft werden in Zukunft an das Wachstum der Gesellschaft jeweils entsprechend zeitnah angepaßt werden müssen. Gerade im Hinblick auf den geplanten weiteren Ausbau ihrer Geschäftsaktivitäten wird die Gesellschaft eine Reihe von Maßnahmen ergreifen müssen, um für die zunehmende Anzahl an zur Prüfung anstehenden und finanzierten Prozessen die erforderlichen personellen und technischen Strukturen zu schaffen. Dies gilt insbesondere für das interne und externe Kontroll- und Berichtswesen. Sollte es der Gesellschaft nicht oder nicht zeitnah gelingen, entsprechende Strukturen und Voraussetzungen zu schaffen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Ertragslage haben.

## ◆ EDV

Insbesondere bei der datenverarbeitungsabhängigen Erfassung und Verwaltung der von der Gesellschaft finanzierten Prozesse ist die Gesellschaft von der durchgängigen Verfügbarkeit ihrer Datenverarbeitungssysteme abhängig, mit denen die Informationen in bezug auf die finanzierten Prozesse gespeichert und für die laufende Bearbeitung aufbereitet werden. Störungen dieser Anlagen können daher zu erheblichen Beeinträchtigungen führen und sich nachteilig auf die Prozeßdatenverwaltung und damit auf die Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

## ◆ Jahr-2000-Problem („Y2K“)

Bei der Anwendung automatischer Datenverarbeitungssysteme können Probleme auftreten, wenn die Datenverarbeitungsprogramme mit nur zweistelligen Jahreszahlen arbeiten und bei Datumsvergleichsoperationen Daten ab dem 01.01.2000 fehlinterpretiert werden. Das „Jahr 2000-Problem“ kann die Gesellschaft hinsichtlich der Funktionsfähigkeit ihrer eigenen Computerinstallationen betreffen und sich auf den Betriebsablauf auswirken. Die Erstinstallation der Datenverarbeitung der FORIS erfolgte 1998, zu einem Zeitpunkt, zu dem das Jahr 2000-Problem seit längerem bekannt war. Die Jahreszahlen in Betriebs- und Anwendungssystemen der Gesellschaft werden vierstellig erfaßt. Darüber hinaus ist der Vorstand der Gesellschaft überzeugt, daß die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Falle eines Ausfalls einzelner oder mehrerer Datenverarbeitungssysteme nur vergleichsweise gering betroffen ist. Die von der FORIS AG abgeschlossenen Verträge sind zahlenmäßig noch so begrenzt, daß sie im Notfall auch manuell bearbeitet werden könnten. Die FORIS AG bietet auch keine datenverarbeitungsabhängige Dienste oder Produkte an, deren Fehlerhaftigkeit Haftungs- oder Garantieansprüche auslösen könnte. Dies gilt auch für ihr 100%iges Tochterunternehmen FORISOFT GmbH. Diese tätigt bis auf weiteres ausschließlich Umsätze mit der FORIS AG selbst. Weder bei der Auftragserfassung noch bei der Abwicklung der Aufträge gibt es kritische Datumsvergleichsoperationen oder überhaupt zeitkritische Vorgänge, bei denen Verzögerungen von Leistungspflichten der FORIS AG Ansprüche ihrer Kunden oder Dritter auslösen könnten.

Die FORIS AG ist bei ihrer Tätigkeit auch nicht - jedenfalls nicht mehr als jeder Privathaushalt - von Lieferanten abhängig, bei denen Jahr-2000 Probleme zu Lieferschwierigkeiten führen könnten. Ungeachtet dessen kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Ausfall einzelner oder mehrerer Datenverarbeitungssysteme bei der Gesellschaft oder Dritten zu Störungen des Betriebsablaufs führen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft führen.

## ◆ Firma

Die FORIS AG hat die Wortmarke „FORIS“ für die von ihr betriebenen Dienstleistungen beim Bundespatentamt eintragen lassen. Hierdurch ist gleichwohl nicht garantiert, daß die FORIS AG nicht ältere Rechte von solchen Unternehmen tangiert, die einen gleichen oder zum Verwechseln ähnlichen Firmenbestandteil verwenden. Sollte dies der Fall sein, so könnte der Inhaber älterer Rechte möglicherweise trotz der Eintragung Unterlassungsansprüche gegen die FORIS AG haben. Bisher haben fünf Unternehmen Widerspruch gegen die Eintragung der Bezeichnung „FORIS“ als Marke für die Gesellschaft eingelegt. Diese Widersprüche hindern die Gesellschaft jedoch nicht, den Namen weiter zu nutzen. Ein Unterlassungsbegehren hinsichtlich der Nutzung der Bezeichnung „FORIS“ wurde hingegen bis jetzt nicht an die FORIS AG herangetragen. Gleichwohl kann dies nicht ausgeschlossen werden. Sollte ein solcher Anspruchsteller mit seinem Unterlassungsanspruch durchdringen, so wäre die FORIS AG gezwungen, ihre unternehmerische Tätigkeit unter einer geänderten Firma fortzuführen. Es ist denkbar, daß in einem derartigen Fall die Änderung der Marke mit einem Verlust der Marktgeltung verbunden ist, die nur unter vermehrtem Kostenaufwand aufgefangen werden kann.

## ◆ Fehlen eines öffentlichen Markts, Festlegung des Kaufpreises, Volatilität des Kurses und künftiger Verkauf von Aktien; Neuer Markt

Die Zulassung zum Regulated Market mit Aufnahme des Handels im Neuen Markt wurde am 25. Juni 1999 beantragt. Die Aufnahme der Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse ist für den 19. Juli 1999 vorgesehen. Vor der Aufnahme des Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse wurden die Aktien der Gesellschaft außerbörslich im Telefonhandel gehandelt. Dieser Handel erfolgt überwiegend durch die AHAG Wertpapierhandelshaus AG, die auch zu den Gründern der FORIS AG zählt. Herr Geson ist Aufsichtsratsmitglied der FORIS AG und Vorstandsmitglied der AHAG Wertpapierhandelshaus AG. Aufgrund der Illiquidität dieses nur beschränkt öffentlichen Marktes läßt der - erheblichen Schwankungen unterworfenen außerbörslichen Kurs der Aktien der Gesellschaft keine Prognose auf den im Bookbuilding-Verfahren zu ermittelnden Emissionspreis der angebotenen Stückaktien beziehungsweise auf künftige Börsenkurse zu. Der Emissionskurs für die angebotenen Stückaktien wird von der Gesellschaft und der HSBC Trinkaus & Burkhardt voraussichtlich am 15. Juli 1999 festgelegt werden. Es gibt auch keine Gewähr dafür, daß der Emissionspreis der Stückaktien oder die im sogenannten „grauen Markt“ gestellten Preise dem Kurs entsprechen, zu dem die Stückaktien nach dem Angebot tatsächlich an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden und auch keine Gewähr dafür, daß sich danach auf Dauer ein aktiver Markt in den Aktien der Gesellschaft entwickeln und fortbestehen wird. Veränderungen der Ertragslage der Gesellschaft, der Eintritt von Wettbewerbern, die allgemeine Geschäftslage, die gesamtwirtschaftliche Lage oder die Lage an den Finanzmärkten können die Aktienkurs erheblichen Schwankungen unterwerfen. Die Wertpapiermärkte in Deutschland und weltweit waren in den letzten Jahren durch eine erhebliche Volatilität von Kursen und Umsatzvolumina gekennzeichnet. In der Zukunft könnte diese Volatilität ungünstige Auswirkungen auf den Handel in den Aktien der Gesellschaft haben, und zwar unabhängig von dem Ergebnis oder der Finanzlage der Gesellschaft.

Die Aktien der Gesellschaft sollen am Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, einem Segment, das im März 1997 für innovative Wachstumsunternehmen geschaffen wurde, gehandelt werden. Im allgemeinen besitzen die Aktien der in diesem Segment notierten Unternehmen, von denen viele in sehr spezifischen Märkten tätig sind, ein ausgeprägtes Risikoprofil und spekulativen Charakter. Aus diesem Grunde unterlagen die Aktienkurse und das Handelsvolumen dieser Unternehmen in der Vergangenheit häufig starken Schwankungen, die oftmals nicht im Zusammenhang mit den Unternehmensdaten standen.

Darüber hinaus traten in der Vergangenheit am Neuen Markt extreme Schwankungen der Aktienkurse verschiedener Unternehmen auf. Es läßt sich daher nicht ausschließen, daß sich starke Kursschwankungen bei Werten am Neuen Markt auf den Kurs der Aktien der Gesellschaft auswirken werden.

Nach Durchführung des Angebots werden die Altaktionäre der Gesellschaft 88,77% des Grundkapitals der Gesellschaft halten. Ca. 1.200 Altaktionäre, die insgesamt 90% des Grundkapitals der Gesellschaft (nach Durchführung der Barkapitalerhöhung) halten, haben sich durch eine schriftliche Erklärung zur Vorlage bei der Deutschen Börse AG verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften des nationalen Aktienrechts, von ihnen gehaltene Aktien der Gesellschaft während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung der FORIS-Aktien zum Neuen Markt nicht zu veräußern. Darüber hinaus haben sich die Herren Müller-Güldemeister und Dr. Rollmann gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA verpflichtet, dies für einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht ohne Zustimmung von HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA tun. (vergl. Abschnitt „Allgemeine Informationen - Veräußerungsverbot und Marktschutzvereinbarung“). Nach Ablauf dieser Marktschutzvereinbarungen können die diesen Vereinbarungen unterliegenden Aktionären von ihnen gehaltene FORIS-Aktien grundsätzlich frei veräußern. Jedweder Verkauf von FORIS-Aktien durch Altaktionäre - sei es vor, sei es nach Ablauf dieser Vereinbarungen - könnte eine ungünstige Auswirkung auf den Kurs der FORIS-Aktien haben.

## ◆ Zukunftsgerichtete Aussagen, Zuverlässigkeit von Meinungen und Prognosen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Angaben unter der Verwendung der Worte „glaubt“, „geht davon aus“, „erwartet“, „ist der Auffassung“ oder Formulierungen ähnlicher Bedeutung. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen beinhalten bekannte und unbekannte Risiken, Ungewißeheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, daß sie tatsächlichen zukünftigen Ergebnissen, Finanzlage, Entwicklung oder Leistungen der Gesellschaft oder der relevanten Branchen wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: der Wettbewerb durch andere Unternehmen, die Finanzierungsbedürfnisse der Gesellschaft, die Finanzierungskosten und deren Entwicklung, die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, die Fähigkeit, Erfolgsaussichten von Prozessen und die Bonität der Verfahrensgegner der Kunden der Gesellschaft zuverlässig einzuschätzen, die Sicherheit, daß der Gesellschaft auch zukünftig Prozesse im prognostizierten Umfang und in der prognostizierten Struktur angetragen werden sowie sonstige in diesem Prospekt genannte Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser Ungewißeheiten können die tatsächlichen Entwicklungen von den Prognosen und Einschätzungen abweichen.

## ◆ Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Risiken

Ermittlung des Einkommens (Vorstandstantieme)- Die zwischen der FORIS AG, vertreten durch den Aufsichtsrat, und ihren beiden Vorständen abgeschlossenen Vorstands-Dienstverträge sehen eine Vorstandstantieme vor, die für den gesamten Vorstand-unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder - 30% des Gewinns der Gesellschaft (§ 86 Abs. 2 AktG) ausmacht. Diese kann, wenn die Gesellschaft sehr hohe Gewinne erwirtschaftet, das vereinbarte Fixgehalt des Vorstandes erheblich übersteigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes können Tantiemезahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer, die mehr als 25 % der gesamten Jahresbezüge ausmachen, als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen werden. Zwar ist diese Rechtsprechung für die Besteuerung von GmbHs entwickelt worden und kann nicht ohne weiteres auf die Aktiengesellschaft übertragen werden, da - anders als bei der GmbH - nicht einmal ein Mehrheitsaktionär über seine Gesellschafterstellung rechtlichen Einfluß auf die Entscheidung des Aufsichtsrates nehmen kann. Beide Vorstände und ihre Familien halten zusammen nur rund 13 % des gesamten Aktienkapitals der FORIS AG. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, daß die Finanzverwaltung bei einer Betriebsprüfung die gewählte Vorstandsvergütung beanstandet und den von ihr als zu hoch angesetzten Teil der Vergütung vom Betriebsausgabenabzug ausschließt.

Verlustabzug- Die FORIS AG weist in ihrer Bilanz zum 31.12.1998 einen Bilanzverlust von DM 1.323.742,93 aus. Nach § 10d EStG kann dieser Verlust grundsätzlich von zukünftigen Einkünften abgezogen werden. Voraussetzung für einen derartigen Verlustabzug ist gemäß § 8 Abs. 4 KStG, daß die Gesellschaft, bei der der Verlust entstanden ist, mit der, die den Verlustabzug vornehmen will, nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich identisch ist. Eine solche Identität ist nach dieser Vorschrift insbesondere dann zu verneinen, wenn mehr als 50 % der Anteile veräußert werden und die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt. Nach dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16.04.1999 (VI C 6 - S 2745 - 12/99) soll eine Veräußerung auch darin zu sehen sein, daß eine Kapitalerhöhung zu einer Verschiebung der Anteilsverhältnisse führt, aufgrund derer die neu eintretenden Gesellschafter nunmehr zu mehr als 50 % beteiligt sind. Durch Kapitalerhöhungen im Jahr 1998 ist der Gesellschaft in erheblichem Umfang neues Kapital zugeführt worden. Die neu hinzugetretenen Gesellschafter halten nunmehr insgesamt größere Anteile als die Gesellschafter, die vor der Kapitalerhöhung beteiligt waren. Es erscheint daher möglich, daß die Finanzverwaltung unter Hinweis auf das Schreiben des Bundesministers der Finanzen in einem späteren Zeitraum der Gesellschaft den Verlustabzug für die bis zur Kapitalerhöhung eingetretenen Verluste versagen wird. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft entspricht eine derartige Auslegung des § 8 Abs. 4 KStG zwar nicht dem Sinn des Gesetzes, gleichwohl kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die Finanzverwaltung auch im Rechtswege mit ihrer Auslegung durchdringen wird.

Umsatzsteuer- Offen ist noch die Frage, ob die Leistungen der FORIS AG der Umsatzsteuer unterliegen. Die Finanzverwaltung vertritt die nach Meinung der FORIS AG unzutreffende Auffassung, die Leistungen der Gesellschaft seien umsatzsteuerpflichtig. Die FORIS AG hat diesem Umstand bei den bereits abgeschlossenen Fällen durch Rückstellungen Rechnung getragen. Sollte sich der Standpunkt der Finanzverwaltung als richtig herausstellen, müßte die FORIS AG bei der Finanzierung nicht gewerblicher Prozesse, die gegenwärtig einen Anteil von 75% des Prozeßvolumens ausmachen, Abschläge von rund 13,8 % auf die Erträge aus Prozeßfinanzierungen kalkulieren. Dieser Belastung stünde in diesem Fall jedoch die Vorsteuerabzugsberechtigung der Gesellschaft gegenüber.

Arbeitnehmer- Die Gesellschaft beschäftigt zur Zeit sowohl festangestellte als auch freie Mitarbeiter. Bei zumindest einem Teil der „freien Mitarbeiter“ kann nicht ausgeschlossen werden, daß sie als „Scheinselbständige“ qualifiziert werden, mit der Folge, daß unter Umständen Sozialversicherungsbeiträge auch rückwirkend anfallen können.

Der folgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der Gesellschaft bedeutsam sein können. Er soll keine umfassende, vollständige Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Aspekte sein, die für Aktionäre relevant sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts/Unternehmensberichts geltenden Steuervorschriften in Deutschland; diese können kurzfristigen und in gewissen Grenzen auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die Dividendenbesteuerung, Kapitalertragsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer und behandelt nicht alle Aspekte dieser Steuerarten. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände eines einzelnen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt ein Steuerberater konsultiert werden.

## ◆ Besteuerung der Gesellschaft

Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen der Körperschaftsteuer mit einem Satz von 40% auf nicht ausgeschüttete und von 30% auf ausgeschüttete Gewinne. Auf die Körperschaftsteuerschuld wird derzeit ein Solidaritätszuschlag erhoben, der seit dem 1. Januar 1998 5,5% beträgt. Die Gesamtbelastung für ausgeschüttete Gewinne beträgt somit 31,65%, nämlich 30% plus 5,5% davon. In Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige sowie ausländische Aktionäre, die Aktien im Vermögen einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in Deutschland halten, sind zur Anrechnung oder Erstattung von 3/7 der von einer deutschen Kapitalgesellschaft ausgeschütteten Bardividende (vor Kapitalertragsteuer) berechtigt. Dadurch verringert sich auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag auf ihre jeweilige Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld.

## ◆ Besteuerung von Dividenden

Deutsche Kapitalgesellschaften haben von ihren Gewinnausschüttungen eine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25% einzubehalten und abzuführen. Der Solidaritätszuschlag von 5,5% wird auch auf die Kapitalertragsteuer erhoben. Er beträgt also 1,375 % (5,5% von 25% der Bardividende). Von der Bardividende werden somit insgesamt 26,375% einbehalten.

Für Ausschüttungen an ausländische Aktionäre wird der Quellensteuersatz nach den meisten von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen auf 15% reduziert. Noch weitergehende Ermäßigungen sehen die meisten Doppelbesteuerungsabkommen für Dividenden vor, die an Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, denen mindestens 10% der stimmberechtigten Aktien der ausschüttenden Gesellschaft gehören. Die Quellensteuerermäßigung wird in der Weise gewährt, daß die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags und der unter Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Quellensteuer auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung (Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 53221 Bonn) erstattet wird. Formulare für den Erstattungsantrag sind bei der deutschen Finanzverwaltung oder bei den deutschen Botschaften bzw. Konsulaten in den verschiedenen Staaten erhältlich.

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre sowie ausländische Aktionäre, die Aktien im Vermögen einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in Deutschland halten, sind zur Anrechnung bzw. Erstattung der von der ausschüttenden Gesellschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf ihre Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld berechtigt.

In Deutschland ansässige Aktionäre sowie ausländische Aktionäre, die Aktien im Vermögen einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in Deutschland halten, sind darüber hinaus im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens grundsätzlich zur Anrechnung bzw. Erstattung von 3/7 der Bardividende (vor Kapitalertragsteuer) berechtigt. Dadurch verringert sich insoweit auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag auf ihre jeweilige Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld. Soweit Gewinne ausgeschüttet werden, die bei der Gesellschaft z.B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit waren, entsteht kein Anrechnungsguthaben. Sinn des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens ist, daß eine Doppelbelastung im Verhältnis Gesellschaft/Aktionär vermieden und die Dividende nach den persönlichen Verhältnissen des Aktionärs besteuert wird. Ausländischen Aktionären ohne Betriebsstätte oder feste Einrichtung in Deutschland wird nach deutschem Recht weder die (unter Umständen ermäßigte) Kapitalertragsteuer noch das körperschaftsteuerliche Anrechnungsguthaben angerechnet bzw. erstattet. Die deutsche Einkommensteuer ist damit abgegolten.

Erträge aus Aktien, die zum Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören, welche eine ausländische juristische Person in Deutschland unterhält, unterliegen der deutschen Körperschaftsteuer zum Satz von 40% zuzüglich 2,20% Solidaritätszuschlag (5,5% von 40%), d.h. insgesamt 42,20%; das Körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren ist anwendbar.

Für natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die die Aktien nicht in einem Betriebsvermögen halten, gehören die Dividenden einschließlich der anrechenbaren Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Es wird für diese Einkünfte ein Sparerfreibetrag<sup>1)</sup> in Höhe von derzeit DM 6.000,-/DM 12.000,- (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten) gewährt. Bis zur Höhe des Freibetrages zuzüglich einer Werbungskostenpauschale in Höhe von DM 100,-/DM 200,- können Erträge ohne Abzug einer Kapitalertragsteuer ausgezahlt werden, sofern der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag erteilt wurde. Entsprechendes gilt, wenn anzunehmen ist, daß eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt, sofern eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorgelegt wird.

- 1) Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 werden die Sparerfreibeträge ab dem Veranlagungszeitraum Jahr 2000 auf DM 3.000,-/DM 6.000,- (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten) herabgesetzt.

### ◆ Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die von einem in Deutschland ansässigen Aktionär im Betriebsvermögen oder von einem ausländischen Aktionär im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland gehalten wurden, unterliegen ohne Besonderheiten der Besteuerung. Gewinne aus der Veräußerung im Privatvermögen gehaltener Aktien sind hingegen nur zu versteuern, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb stattfindet oder - nach Ablauf dieser Spekulationsfrist - wenn der Aktionär zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangehenden fünf Jahre zu mindestens 10% unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt war. Ein ausländischer Aktionär ohne Betriebsstätte oder feste Einrichtung in Deutschland unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien der deutschen Besteuerung nur, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangehenden fünf Jahre zu mindestens 10% unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt war. Die meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen sehen sogar eine vollständige Befreiung von der deutschen Besteuerung vor.

### ◆ Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer nur, wenn

- a) der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte oder sich als deutscher Staatsbürger nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufgehalten hatte, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- b) außer im Fall a) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- c) der Erblasser oder Schenker entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahestehenden Personen zu mindestens 10% am Grund- bzw. Stammkapital der deutschen Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen gewöhnlich vor, daß deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur in den Fällen a) und b) erhoben werden kann.

### ◆ Sonstige Steuern in Deutschland

Der Erwerb, die Veräußerung oder die Übertragung von Aktien unterliegt in Deutschland keiner Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Stempelabgabe oder ähnlichen Steuer.

## ◆ Gründung, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Die FORIS AG wurde am 19. Juli 1996 in Köln als FORIS Beteiligungs AG gegründet und am 6. Januar 1997 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRB 28179 eingetragen. Gründer der Gesellschaft waren:

1. AHAG Aktienhandelsgesellschaft für Spezialwerte AG, Dortmund
2. Heinz-D. Haas, Köln
3. Edeltraud Haas, Köln
4. Beuttenmüller Wertpapieranlagen-Verwaltungs AG, Hamburg
5. Dr. Paul-Frank Weise, Braunschweig
6. Sabine Müller-Güldemeister, Berlin.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben mit Datum vom 13. September 1996 einen Bericht über die Prüfung der Gründung gemäß § 33 Abs.1 AktG erstellt. In diesem Prüfungsbericht kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, daß die Satzung keine Festsetzungen über besondere Vorteile für einzelne Aktionäre oder über Entschädigungen oder Belohnungen für die Gründung oder ihre Vorbereitung enthält. Der durch das Amtsgericht Köln mit Schreiben vom 12. Dezember 1996 bestellte Gründungsprüfer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Lauth, Köln, bestätigte, „daß die Angaben der Gründer im Gründungsbericht richtig und vollständig sind. Dies gilt insbesondere für die Angaben über die Übernahme der Aktien, über die Einlagen auf das Grundkapital, und über die Festsetzung nach § 26 und 27 AktG“.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. Oktober 1997 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt. Die Gesellschaft ist am 11. März 1998 im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 66001 eingetragen worden. Durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 1999 wurde die Firma der Gesellschaft in FORIS AG geändert.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht.

## ◆ Satzungsmäßiger Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind der Erwerb und die Verwaltung von Vermögenswerten aller Art, die Beteiligung an anderen Unternehmen und auch an einzelnen Geschäften anderer Unternehmen, ferner die finanzielle Beteiligung an der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Rechtsansprüchen Dritter sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Angehörige rechts- und steuerberatender Berufe.

## ◆ Kapitalverhältnisse und Struktur der FORIS AG

Die Gesellschaft wurde am 19. Juli 1996 als FORIS Beteiligungs AG mit einem Grundkapital von DM 560.000,- eingeteilt in Stück 112.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- gegründet.

In § 5 der Satzung wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Genehmigung des Aufsichtsrates um bis zu DM 280.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen.

Am 13. Januar 1998 beschloß der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das genehmigte Kapital gemäß § 5 der anlässlich der Gründung festgestellten Satzung auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre um DM 280.000 auf DM 840.000 zu erhöhen, nachdem in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17. Oktober 1997 bereits beschlossen worden war, das Grundkapital der FORIS AG um bis zu DM 840.000,- durch Ausgabe von Stück 168.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- zu erhöhen. Die Durchführung dieser beiden Kapitalerhöhungen wurde am 23. Juni 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Mit Eintragung der beiden Kapitalerhöhungen betrug das Grundkapital der Gesellschaft DM 1.680.000,-, eingeteilt in 336.000 Inhaber-Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,-. Der Ausgabebetrag für die Aktien aus dem genehmigten Kapital in Höhe von nominal 280.000,- betrug DM 6,75, der Ausgabebetrag für die Aktien aus der Kapitalerhöhung von nominal DM 840.000,- betrug DM 7,00 pro Aktie. Das Bezugsrecht der Aktionäre war nicht ausgeschlossen; die bezugsberechtigten Aktionäre haben aber auf die Ausübung ihres Bezugsrechts verzichtet.

Aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 1998 wurde das Grundkapital der Gesellschaft auf nennwertlose Stückaktien umgestellt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Mai 1998 beschloß ferner, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu DM 8.400.000,- durch Ausgabe von Stück 1.680.000 neuen Inhaber-Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bareinlagen zu erhöhen. Aufgrund dieses Beschlusses wurden im Dezember 1998 insgesamt Stück 531.000 Inhaber-Stammaktien im Gesamtnennbetrag von DM 2.655.000,- zu einem Ausgabepreis von DM 20,- je Inhaber-Stammaktie ausgegeben. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 21. Dezember 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen, so daß das Grundkapital der FORIS AG DM 4.335.000,- eingeteilt in Stück 867.000 Inhaber-Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) betrug.

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Mai 1998 wurde der Vorstand bis zum 31. Dezember 2002 ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Kapital der Gesellschaft ein- oder mehrmals um bis zu insgesamt DM 840.000, bzw. den auf volle Euro 10.000 abgerundeten Gegenwert in Euro durch Ausgabe neuer nennwertloser Inhaber-Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen.

Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 28. Mai 1999 wurde das Grundkapital (§ 4 Abs.1 der Satzung) von DM 4.335.000 zum Kurs von 1 Euro=1,95583 DM auf Euro 2.216.450,30 umgestellt. Das neue Grundkapital wurde nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um Euro 384.549,70 auf Euro 2.601.000 erhöht. Hierzu wurde ein Teilbetrag von DM 752.113,84 der in der Bilanz zum 31.12.1998 ausgewiesenen Kapitalrücklage von insgesamt DM 8.455.000 in Grundkapital umgewandelt.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung wurden keine neuen Aktien ausgegeben, jedoch der rechnerische Anteil der Stückaktien am Grundkapital auf jeweils 3 Euro erhöht. Schließlich wurde ein Aktiensplit durchgeführt, so daß an die Stelle von jeweils einer Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von 3 Euro 3 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von 1 Euro traten.

Das Grundkapital ist hiernach eingeteilt in 2.601.000 Stückaktien.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 1999 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 329.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von je 1 Euro gegen Bareinlagen auf bis zu Euro 2.930.000,- zu erhöhen. Die neuen Stückaktien sollen bis zum 30. September 1999 von einer Bank oder einem Bankenconsortium zum geringsten Ausgabebetrag mit der Verpflichtung übernommen werden, sie im Rahmen eines öffentlichen Verkaufsangebotes in Deutschland interessierten Anlegern zum Kauf anzubieten. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem geringsten Ausgabebetrag und dem Verkaufspreis ist von der Bank oder dem Bankenconsortium nach Abzug der von der Gesellschaft zu tragenden Emissionskosten an die Gesellschaft abzuführen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 28. Mai 1999 wurde sodann das bestehende genehmigte Kapital von DM 840.000 auf Euro 420.000 umgestellt.

Die Durchführung der von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 28. Mai 1999 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von Euro 329.000,- ist am 6. Juli 1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen worden. Die 329.000 neuen Stückaktien sind am 5. Juli 1999 von der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA zum Ausgabebetrag von Euro 1,- je Stückaktie mit der Verpflichtung übernommen worden, sie interessierten Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots im Rahmen des Bookbuilding-Verfahrens in der Zeit vom 12. - 14. Juli 1999, 15:00 Uhr, in einer Preisspanne von Euro 39,- bis Euro 45,- je Stückaktie freibleibend zum Kauf anzubieten. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabebetrag und dem Verkaufspreis für die neuen Stückaktien nach Abzug der von der Gesellschaft zu tragenden Emissionskosten wird an die Gesellschaft abgeführt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach Eintragung der Durchführung der Barkapitalerhöhung im Handelsregister Euro 2.930.000,- und ist in Stück 2.930.000 Inhaber-Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), Nr. 0.000.001 - 2.930.000 eingeteilt.

Gemäß der Satzung der FORIS AG ist der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihres Anteils ausgeschlossen. Die Stückaktien sind in einer technischen Globalurkunde verbrieft, die bei der Deutsche Börse Clearing AG hinterlegt ist. Ein Stückedruck effektiver Aktienurkunden ist nicht vorgesehen. Den Inhabern der Stückaktien stehen Miteigentumsanteile an der technischen Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Deutsche Börse Clearing AG und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, u.a. von Euroclear und Cedel übertragen werden können.

Die Stückaktien der Gesellschaft gewähren die gesetzlichen Bezugsrechte. Andere Wertpapiere, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien gewähren, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

Anteile, die keinen Anteil am Kapital gewähren, bestehen nicht.

## ◆ Ergebnis je Aktie und Dividendenpolitik

Die FORIS AG erzielte seit ihrer Gründung ausschließlich Jahresfehlbeträge. Für das Geschäftsjahr 1996 betrug der Jahresfehlbetrag DM 9.352,40 (bereinigtes Ergebnis pro Aktie: nach DVFA/SG - DM 0,004), für das Geschäftsjahr 1997 betrug der Jahresfehlbetrag DM 316.780,43 (bereinigtes Ergebnis pro Aktie: nach DVFA/SG - DM 0,12) und für das Geschäftsjahr 1998 betrug der Jahresfehlbetrag DM 997.610,10 (bereinigtes Ergebnis pro Aktie: nach DVFA/SG - DM 0,26).

Dementsprechend hat die Gesellschaft bislang noch keine Dividenden ausgeschüttet. Sollte die Gesellschaft zukünftig Gewinne erzielen, so ist beabsichtigt der Hauptversammlung den nicht für das weitere Wachstum im Bereich der Prozeßfinanzierung vorzuhaltenden Teil des Bilanzgewinns zur Ausschüttung vorzuschlagen.

## ◆ Beherrschender Einfluß

Nach Kenntnis des Vorstandes der Gesellschaft hält kein Aktionär Anteile, die ihm einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft sichern.

## ◆ Konzernstruktur

Die Gesellschaft hält gegenwärtig 100 % der Anteile an ihren Tochtergesellschaften FORISOFT GmbH, Halberstadt, sowie der FORIS Institut GmbH, Bonn (siehe Abschnitt „Geschäftstätigkeit - Unternehmensbeteiligungen“). Soweit in der Bilanz der FORIS AG weitere Gesellschaften konsolidiert werden, handelt es sich hierbei um von der FORIS AG gegründete Vorratgesellschaften, die nicht operativ tätig sind (siehe Abschnitt „Geschäftstätigkeit - Gründung und Verkauf von Vorratgesellschaften („Mantelgesellschaften““).

## ◆ Organe der Gesellschaft

Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft ist der Vorstand (§ 78 AktG). Dieser wird vom Aufsichtsrat bestellt (§ 84 AktG) und überwacht (§ 111 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Die Gesellschaft unterliegt nicht der Mitbestimmung, da sie weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Der Aufsichtsrat setzt sich daher nur aus Vertretern der Aktionäre zusammen. Entsenderechte bestimmter Aktionäre bestehen nicht.

## ◆ Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

Lothar Müller-Güldemeister - Rechtsanwalt, 51 Jahre alt, Berlin. Bis Oktober 1997 Aufsichtsratsvorsitzender der FORIS, seitdem ihr alleinvertretungsberechtigter Vorstand. Früher Bankjurist und Geschäftsführer von Immobiliengesellschaften, 1991 bis zum 30.06.1998 Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Gesellschaftsrecht in einer großen norddeutschen Anwaltssozietät. Die Bestellung zum Vorstand erfolgte am 17. Oktober 1997 bis zum 30. September 2002.

Dr. Christian Rollmann - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, 39 Jahre alt, Bonn. Seit 1989 Rechtsanwalt, von 1991 bis zum 30.06.1998 Geschäftsführer der DeutschenAnwaltAkademie, Bonn, ab 1998 Vorstand der FORIS. Die Bestellung erfolgte am 13. Januar 1998 mit Wirkung ab dem 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 2003.

Darüber hinaus haben die Vorstände der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 1997/1998 während ihrer Vorstandstätigkeit keine Geschäfte betrieben, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Emittentin standen oder stehen.

Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft allein. Ein Vorsitzender des Vorstandes ist nicht bestellt. Geschäfte, die im Innenverhältnis eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Der Vorstand erhielt im Jahr 1998 Gesamtvergütungen von 171.000 DM. Von den Beteiligungsgesellschaften der FORIS AG hat der Vorstand keine Bezüge erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht beide Vorstandsmitglieder ganzjährig und volltags

für die Gesellschaft tätig waren. Mit Eintritt der Vollzeittätigkeit beträgt die Vergütung für den Vorstand ab dem 1. Januar 1999 DM 600.000. Die mit den Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Dienstverträge sehen darüber hinaus vor, daß der Gesamtvorstand - unabhängig von der Mitgliederzahl - eine Gewinnbeteiligung erhält. Diese beträgt 30% des Jahresgewinns i.S.d. § 86 Abs. 2 AktG. Hiernach berechnet sich die Gewinnbeteiligung nach dem Jahresüberschuß vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die nach dem Gesetz in die Gewinnrücklagen einzustellen sind. Unter der Annahme der steuerlichen Abzugsfähigkeit (siehe den Abschnitt „Risikohinweise - Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Risiken - Ermittlung des Einkommens (Vorstandstantieme)“) als Personalaufwand, liegt die wirtschaftliche Belastung der Gesellschaft deutlich unter 30%.

Die Anzahl der von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und deren Angehörigen gehaltenen FORIS-Aktien betrug zum 1. Juni 1999 (vor Aktiensplit) Stück 134.183, was einem Anteil von 15,48 % des Grundkapitals der Gesellschaft vor Durchführung der Kapitalerhöhung entspricht.

## ◆ Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen und setzt sich zusammen aus:

Dr. Hans Cobet - Rechtsanwalt und Steuerberater, 39 Jahre alt, Berlin. Nach Tätigkeiten für eine deutsche Großbank, für eine internationale Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie öffentliche Institutionen betreibt Herr Dr. Cobet eine eigene Kanzlei in Berlin. Die Kanzleigründung erfolgte 1990. Seit Mai 1998 ist er Vorsitzender des Aufsichtsrats der FORIS.

Dr. Hans-Dieter Wetekam - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, 65 Jahre alt, Braunschweig, seit dem 17. Oktober 1997 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.

Thorsten Geson - Bankkaufmann und Vorstand der AHAG Wertpapierhandelshaus AG in Dortmund, 34 Jahre alt. Herr Geson ist seit der Gründung Aufsichtsratsmitglied der FORIS.

Herr Geson war in seiner Eigenschaft als Vorstand der AHAG mit der Emission der Aktien der Gesellschaft im Herbst 1998 und dem sich anschließenden außerbörslichen Handel in diesen Papieren befaßt. Darüber hinaus waren die Aufsichtsratsmitglieder in den Geschäftsjahren 1997/1998 nicht mit Geschäften befaßt, die irgendeinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der FORIS AG stehen.

Die Amtszeit des jetzigen Aufsichtsrates endet mit dem Ende der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2001 beschließt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Jahre 1998 insgesamt 9.000 DM. Von den Beteiligungsgesellschaften der FORIS AG haben die Mitglieder des Aufsichtsrates keine Bezüge erhalten.

Die Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft und deren Angehörigen gehaltenen FORIS-Aktien betrug zum 1. Juni 1999 (vor Aktiensplit) Stück 105.687, was einem Anteil von 12,19 % des Grundkapitals der Gesellschaft vor Durchführung der Kapitalerhöhung entspricht.

## ◆ Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft wird gemäß § 121 AktG vom Vorstand der Gesellschaft einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

## ◆ Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Zahl- und Hinterlegungsstelle

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen satzungsgemäß ausschließlich im Bundesanzeiger. Die Gesellschaft wird die die Aktien betreffenden Bekanntmachungen außerdem in einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlichen.

Zahl- und Hinterlegungsstelle ist gegenwärtig die HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA.

## ◆ Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung.

Da die Gesellschaft erst seit 1997 operativ tätig ist, wurden bisher weder Gewinne in die Gewinnrücklage eingestellt noch Dividenden ausgeschüttet. Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust wird vorgetragen.

## ◆ Abschlußprüfer

Der Jahresabschluß 1996 wurde nicht geprüft, da die Gesellschaft in diesem Jahr noch keine Geschäftstätigkeit entfaltet hatte.

Der Jahresabschluß 1997 wurde von Herrn Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Wolfgang Durchlaub geprüft und erhielt folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Wuppertal, den 7. Mai 1998

Durchlaub  
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluß 1998 wurde von Herrn Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Wolfgang Durchlaub geprüft und erhielt folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Wuppertal, den 16. März 1999

Durchlaub  
Wirtschaftsprüfer“

Zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1999 wurde Herr Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Wolfgang Durchlaub, Katenbergerstraße 110, 42115 Wuppertal bestellt.

## ◆ Kostenrisikübernahme und Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten Dritter

Kerngeschäft der Gesellschaft ist die Kostenrisikübernahme und Finanzierung der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Ansprüche Dritter gegen Einräumung einer Erfolgsbeteiligung.

Bei der Erhebung zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Klagen in Deutschland hat der Kläger grundsätzlich zunächst einen Vorschuß auf die Gerichtskosten zu leisten. Nicht selten verlangt auch der beauftragte Rechtsanwalt einen Vorschuß auf seine Kosten. Wird die Klage verloren, so hat die unterlegene Partei regelmäßig sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Neben den Kosten des eigenen Rechtsanwaltes gehören hierzu auch die gesetzlichen Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes sowie die Gerichtskosten, einschließlich der Auslagen für Zeugen und Sachverständige. Wird eine Klage über mehrere Instanzen geführt, summieren sich die Kosten für die letztendlich unterlegene Partei aus diesen Instanzen. Die Höhe der Kosten hängt in erster Linie vom Streitwert des verfolgten Anspruchs ab. Dabei weisen die Bundesrechtsanwalts-Gebührenordnung (BRAGO) und das Gerichtskostengesetz (GKG) eine degressive Gebührenstaffelung auf. Bei einer zivilrechtlichen Klage über drei Instanzen entwickeln sich die Verfahrenskosten (einschließlich der Mehrwertsteuer) für zwei beauftragte Rechtsanwälte sowie die Gerichtskosten einschließlich einer Beweisaufnahme in der zweiten Instanz sowie pauschalierter Kosten für Zeugen und Sachverständige - abhängig vom Streitwert - in etwa wie folgt:

Streitwert in DM	Kostenrisiko für drei Instanzen in DM	Kostenrisiko in % vom Streitwert
100.000	75.000	75
200.000	85.000	43
500.000	166.000	33
1.000.000	250.000	25
5.000.000	750.000	15

Die FORIS AG bietet interessierten Kunden die Übernahme des Prozeßkostenrisikos an und zahlt dann sowohl die Kostenvorschüsse als auch die Kostenendrechnungen. Dabei konzentriert sich die Gesellschaft gegenwärtig auf Rechtsstreitigkeiten mit Streitwerten von mindestens DM 100.000. Die Gesellschaft übernimmt dabei regelmäßig in vollem Umfang das mit der Prozeßführung verbundene Kostenrisiko. Im Gegenzug erhält sie im Erfolgsfall aus dem Prozeßerlös die von ihr verauslagten Kosten sowie eine Erfolgsbeteiligung. Diese Erfolgsbeteiligung beträgt gegenwärtig 50 % des Verfahrens- oder Prozeßerlöses nach Abzug der angefallenen Kosten. Wird die Klage nur teilweise gewonnen oder vergleichen sich die Parteien auf einen geringeren Betrag, richtet sich die Erfolgsbeteiligung der FORIS entsprechend auf den geringeren Betrag. Dem Kunden der Gesellschaft wird mit der Dienstleistung der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, vermögensrechtliche Ansprüche ohne eigenes Kostenrisiko geltend zu machen.

Die Zuführung interessierter Kunden erfolgt überwiegend durch Rechtsanwälte und Steuerberater, die ihre Mandantschaft im Bedarfsfall auf das Angebot der FORIS hinweisen. Aus diesem Grunde ist es von wesentlicher Bedeutung für den Geschäftserfolg der Gesellschaft, die Bekanntheit ihrer Dienstleistung bei den Angehörigen dieser Berufsgruppen zu steigern. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft 1998 umfangreiche Werbemaßnahmen begonnen. So wurden insbesondere rund 90.000 in Deutschland niedergelassene Rechtsanwälte angeschrieben und in einer Produktbroschüre über das neuartige Angebot der FORIS unterrichtet. Diese Maßnahme wurde von einer Vielzahl von Veranstaltungen in verschiedenen deutschen Städten begleitet. Soweit sich gelegentlich interessierte Kunden unmittelbar an die Gesellschaft wenden, werden diese aufgefordert, die Finanzierungsanfrage über den Rechtsanwalt ihrer Wahl zu stellen.

Die auf diesem Wege an die Gesellschaft herangetragenen Rechtsstreitigkeiten werden anhand der durch den mandatierten Rechtsanwalt erstellten Schriftsätze und weiterer Unterlagen durch die FORIS auf ihre Erfolgsaussichten geprüft. Der Prüfung der Erfolgsaussicht liegt ein Fragebogen der Gesellschaft zugrunde, in dem beispielsweise Angaben zum Anspruchsgrund, Fragen der Verjährung und möglicher Gegeneinreden zu treffen sind. Außerdem läßt sich die Gesellschaft die Klageschrift nebst Anlagen oder soweit eine solche noch nicht gefertigt ist, die bestimmenden Schriftsätze, aus denen sich die Anspruchsbegründung

des betreuenden Anwaltes ergibt, ebenso wie die Schriftsätze der Gegenseite zur Verfügung stellen. Soweit Prozeßfinanzierungen nach bereits abgeschlossenen Vorinstanzen angefragt werden, liegt das entsprechende gerichtliche Urteil vor. Ergänzend bedarf es dann der Begründung, warum Berufung oder Revision eingelegt werden soll. Diese Unterlagen werden durch Juristen im Haus der Gesellschaft unter Einsatz entsprechender Rechtsprechungs- und Literaturrecherche überprüft. Ist aufgrund dessen keine abschließende Beurteilung, etwa wegen der rechtlichen Schwierigkeiten aufgrund entsprechender Spezialgebiete möglich, so werden externe Gutachter eingeschaltet. Wird die Erfolgsaussicht positiv beurteilt, so erfolgt die Überprüfung auf der Basis eines schriftlichen Votums und der entsprechenden Unterlagen durch einen zweiten Juristen der Gesellschaft. Gelangen beide zu einem positiven Votum, wird der Fall zunächst einem Vorstandsmitglied und soweit auch dieses zustimmt, dem zweiten Vorstandsmitglied vorgelegt. Nur soweit bei keinem der beteiligten Juristen ernsthafte Zweifel verbleiben, wird ein Prozeßfinanzierungsvertrag abgeschlossen.

Die Bonität des Gegners steht für die Gesellschaft dann nicht in Frage, wenn es sich um Banken, Versicherungen, Behörden, Kommunen, Länder, die Bundesrepublik Deutschland oder börsennotierte Aktiengesellschaften sowie sonstige Großunternehmen handelt. Diese stehen zumindest in der weit überwiegenden Mehrzahl der derzeit finanzierten Verfahren auf der Gegenseite. In vielen weiteren Verfahren ist der streitige Vermögenswert etwa in Form einer Erbschaft oder Immobilie tatsächlich vorhanden. Sind keine derart klaren Aussagen zur Bonität möglich, so werden der betreuende Anwalt und dessen Mandant um weitere Auskünfte zur Bonität gebeten. Parallel startet die Gesellschaft in diesen Fällen Anfragen über eine der üblichen Auskunftsteien. Nur dann, wenn sich aufgrund dessen eine positive Einschätzung der Bonität ergibt, kommt die Finanzierung des Verfahrens in Betracht. Ungeachtet eines Finanzierungsvertrages mit der FORIS bleibt der Vertragspartner jedoch weiterhin für die rechtliche Verfolgung seiner Ansprüche verantwortlich. Die FORIS AG enthält sich jeglicher aktiver Einflußnahme auf das Verfahren, ihren Kunden oder dessen Rechtsvertreter.

Kommt es zu einem Vergleichsvorschlag des Gerichts oder der Gegenseite des Inhaltes, daß die beklagte Partei einen Teil des eingeklagten Betrages anerkennt und der Kläger auf seine darüber hinausgehende Forderung verzichtet, kann es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der FORIS AG und dem Anspruchsinhaber über die Frage kommen, ob der Vergleich angenommen werden soll. Schließlich wird der Anspruchsinhaber eher geneigt sein, bei einem geringen Vergleichsangebot das Verfahren fortzusetzen, weil nicht er, sondern die FORIS AG die Risiken trägt. Die FORIS AG dagegen hat kein Interesse daran, daß der Anspruchsinhaber ein von ihr als sinnlos eingeschätztes Verfahren auf ihre Kosten weiterführt.

Für diese Konfliktsituation sieht der Prozeßfinanzierungsvertrag - wie im nachfolgenden Beispiel illustriert - vor, daß die FORIS AG von dem Anspruchsinhaber verlangen kann, einen derartigen Vergleich abzuschließen. In diesem Fall erhält die FORIS AG aus dem Erlös des abgeschlossenen Vergleiches zunächst die von ihr zu tragenden Kosten und der Resterlös wird hälftig geteilt.

Beispiel:

Ursprünglich eingeklagter Betrag	1.000.000
Vergleichsvorschlag	200.000
Prozeßkosten einschließlich Vergleichskosten, von FORIS getragen	80.000
Netto-Prozeßerlös	120.000
Davon an FORIS	60.000
Davon an Anspruchsinhaber	60.000

Möchte der Anspruchsinhaber einen derartigen Vertrag nicht abschließen, so hat er der FORIS AG den Betrag zu zahlen, der im Fall des abgeschlossenen Vergleichs auf die Gesellschaft entfallen wäre und ihr die bis dahin angefallenen Prozeßkosten zu erstatten. Die FORIS partizipiert dann nicht mehr am weiteren Ergebnis des Prozesses.

Soweit es im Verfahrensverlauf eines von der FORIS finanzierten Prozesses zu einer erheblichen Verschlechterung der Erfolgsaussichten kommt, sei es durch ein unterinstanzliches Urteil oder aufgrund anderer Umstände, sieht der von der FORIS mit ihrem Kunden abgeschlossene Vertrag vor, daß die Gesellschaft zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt ist. Die bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung sind in diesem Fall von der FORIS zu tragen, ohne daß sie im Falle eines später zugunsten ihres vormaligen Kunden ergehenden Urteils an dem Prozeßerlös partizipiert.

Bis zum 31. Dezember 1998 hatte die Gesellschaft 50 Prozeßfinanzierungsverträge mit einem Streitwertvolumen von DM 57 Mio. abgeschlossen. Die sich hieraus ergebende rechnerische Erfolgsbeteiligung im Falle des vollständigen Obsiegens in sämtlichen Verfahren belief sich auf ca. DM 34 Mio. Aufgrund des Umstandes, daß die FORIS in einzelnen Verfahren Teilklagen finanziert, im Erfolgsfall jedoch zur Hälfte am Gesamtbetrag partizipiert, liegt die rechnerisch denkbare Erfolgsbeteiligung über der Hälfte der finanzierten Streitwerte. Die konkreten Risiken aus Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten (d.h. ohne Berücksichtigung der Kosten für Zeugen und Sachverständige) der FORIS aus diesen Verfahren betragen DM 2,8 Mio. Diesen Betrag müßte die FORIS AG aufwenden, wenn alle von ihr finanzierten Prozesse in der gegenwärtigen Instanz ausnahmslos verloren würden. Nicht berücksichtigt sind hierbei jedoch die Kosten etwaiger Zeugen und Sachverständige, die eine erhebliche Höhe erreichen können und im Voraus nicht zu kalkulieren sind. Die potentiellen Prozeßkostenrisiken aus diesen Verfahren betragen DM 7,4 Mio. Das potentielle Prozeßkostenrisiko bezeichnet dabei diejenigen Kosten (ohne Kosten für Zeugen und Sachverständige), die von der FORIS zu tragen wären, wenn sämtliche Verfahren bis zur letzten Instanz finanziert würden und in letzter Instanz ausnahmslos zu Lasten des von der FORIS finanzierten Klägers entschieden würden. Auch hier werden jedoch die Kosten etwaiger Zeugen und Sachverständige nicht berücksichtigt. Im Jahr 1998 wurde ein Verfahren durch Vergleich beendet, der hieraus erzielte Erlös betrug für die FORIS DM 118.000.

Stichtag	Bestand Verträge	Streitwerte insgesamt in TDM	Rechn. Erfolgsbeteiligung für die FORIS im Fall vollständigen Obsiegens in TDM	Konkrete Prozeßkostenrisiken ohne Sachverständige u. Zeugen in TDM	Potentielle Prozeßkostenrisiken ohne Sachverständige u. Zeugen in TDM
31.12.1998	50	57.000	34.000	2.800	7.400

Die Streitwerte sämtlicher bis zum 31.12.1998 abgeschlossener Verträge sowie das konkrete und potentielle Risiko (jeweils ohne Berücksichtigung der Kosten für Zeugen und Sachverständige) in Abhängigkeit vom Verfahrensstand verteilen sich wie folgt:

Streitwert in TDM	< 200	200 bis 500	500 bis 1.000	1.000 bis 5.000	über 5.000	Gesamt
Konkretes Risiko	366,4	453,9	201,7	775,1	1.023,6	2.802,7
Potentielltes Risiko	1.011,9	1.115,2	515,3	1.809	2.928,3	7.379,7
Anzahl Verfahren	22	13	4	8	3	50

Neben einer ausreichenden Akzeptanz des Produkts „Prozeßfinanzierung“ bei gewerblichen und privaten Interessenten ist der wirtschaftliche Erfolg der FORIS ganz wesentlich davon abhängig, ob die verantwortlichen Personen der Gesellschaft bei der Auswahl der zu finanzierenden Prozesse sowohl deren Erfolgsaussichten als auch die Bonität des Anspruchsgegners zutreffend beurteilen. Unter Ertragsgesichtspunkten kommt es aufgrund der degressiven Struktur der Prozeßkosten darauf an, daß der Gesellschaft möglichst Rechtsstreitigkeiten mit einem hohen Streitwert zur Risiko- und Finanzierungsübernahme angetragen werden, da die Erfolgsbeteiligung bei höheren Streitwerten im Vergleich zu den eingegangenen Kostenrisiken überproportional höhere Erlöse für die Gesellschaft ermöglichen.

Gleichzeitig steigt jedoch auch das aus solchen Verfahren resultierende absolute Kostenrisiko für die Gesellschaft. Aufgrund der erst sehr kurzen Existenz der von der Gesellschaft angebotenen Dienstleistung und der bisher geringen Anzahl finanzierter Prozesse kann die bisherige Geschäftsentwicklung und insbesondere der durchschnittliche Streitwert nicht für zukunftsbezogene Prognosen herangezogen werden. Ungeachtet dessen erwartet der Vorstand der Gesellschaft, daß der durchschnittliche Streitwert je Verfahren bei Übernahme einer größeren Anzahl von Prozessen signifikant sinken wird. Dies wird mit einer nicht unerheblichen Margenreduzierung für die Gesellschaft einhergehen. Schließlich ist bei der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft zu berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten in Deutschland, insbesondere bei hohen Streitwerten, bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung erhebliche Zeit andauern. Die Gesellschaft kann daher mit nennenswerten Erlösen aus den finanzierten Prozessen - je nach Verfahrensstand - nur mit einer erheblichen Zeitverzögerung, im Regelfall mehrere Jahre, rechnen.

## ◆ Marktüberblick und Wettbewerb

In Deutschland wurden im Jahr 1997 von den Landgerichten mehr als 50.000 Verfahren mit Streitwerten von mehr als DM 100.000 erledigt. Rund die Hälfte dieser Verfahren wiesen einen Streitwert von mehr als DM 200.000 und mehr als 3.000 Verfahren einen Streitwert von über DM 1 Mio. aus (Quelle: Zivilgerichte 1997, Statistisches Bundesamt). Hinzu kommt eine erhebliche Anzahl weiterer anwaltlich betreuter Streitigkeiten, die jedoch außergerichtlich erledigt werden. Die Gesellschaft geht davon aus, daß zwischen 50 und 70 % der Rechtsstreitigkeiten außergerichtlich beigelegt werden. Unterstellt man hierbei die gleiche Streitwertverteilung wie bei den statistisch erfaßten Prozessen, würde dies weitere 56.000 - 130.000 Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über DM 100.000 bedeuten. Hierzu zählen insbesondere auch die Fälle, in denen der Mandant in Anbetracht des Prozeßkostenrisikos von der Prozeßführung Abstand nimmt.

Der Gesellschaft sind derzeit keine Wettbewerber im Bereich der Prozeßfinanzierung bekannt. Rechtsanwälte können zwar die Prozeßchancen und -risiken abschätzen, aber keine Gewähr für einen Prozeßgewinn übernehmen. Das Tätigwerden von Rechtsanwälten gegen Erfolgshonorar ist in Deutschland unzulässig. Prozeßkostenhilfe, d.h. die teilweise Übernahme des Prozeßkostenrisikos durch die Staatskasse, gibt es nur unter engen Voraussetzungen. Sie deckt außerdem nur einen Teil der Risiken ab. Verliert der Kläger den Prozeß, so muß er zwar nicht die eigenen, aber die Kosten des gegnerischen Anwaltes in voller Höhe zahlen. Darüber hinaus unterscheidet sich das Angebot der FORIS von den bekannten Rechtsschutzversicherungen, da die FORIS nicht zukünftige ungewisse Rechtsstreitigkeiten gegen laufende Prämien abdeckt, sondern ausschließlich konkrete, bereits streitige Angelegenheiten gegen Erfolgsbeteiligung übernimmt.

Da das Geschäftskonzept der FORIS in Deutschland jedoch rechtlich nicht geschützt werden kann, ist mit dem Erscheinen weiterer Anbieter mit vergleichbaren Geschäftskonzepten zu rechnen. Insbesondere für diesen Fall kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Gesellschaft dauerhaft Erfolgsbeteiligungen von 50 % durchsetzen kann.

## ◆ Strategie

Die Strategie der Gesellschaft ist darauf gerichtet, solche Prozesse zu finanzieren, die möglichst hohe Erfolgsaussichten aufweisen und die Anzahl der von ihr finanzierten Prozesse signifikant zu steigern. Aufgrund der degressiven Kostenstruktur der Bundesrechtsanwalts-Gebührenordnung (BRAGO) sowie des Gerichtskostengesetzes (GKG) ist die Gesellschaft darüber hinaus bestrebt, Verfahren mit hohen Streitwerten zu finanzieren. Gegenwärtig finanziert die Gesellschaft grundsätzlich nur Verfahren mit einem Streitwert von mindestens DM 100.000. Der Geschäftserfolg der Gesellschaft wird daher einerseits von der Akzeptanz des Produktes „Prozeßfinanzierung“ bei potentiellen gewerblichen und privaten Kunden und andererseits von der überdurchschnittlich häufig richtigen Einschätzung der Erfolgsaussichten von Prozessen abhängen.

## ◆ Gründung und Verkauf von Vorratsgesellschaften („Mantelgesellschaften“)

Als Nebengeschäft betreibt die FORIS AG die Errichtung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften in den Rechtsformen der GmbH und AG. Hierbei nutzt die Gesellschaft die Kombination von Finanzstärke und juristischem know-how. Gleichzeitig bietet sie eine Dienstleistung an, die in ihrem direkten Marketingumfeld - nämlich bei den Rechtsanwälten und Steuerberatern - nachgefragt wird. Die Vorhaltung von Mantelgesellschaften befriedigt auch ein Bedürfnis des Rechtsmarktes. Nach deutschem Recht erwirbt die GmbH und die AG ihre Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung ins Handelsregister. Wer vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft handelt, setzt sich und die übrigen Gesellschafter vielfältigen, oftmals kaum überschaubaren Haftungsrisiken aus. Andererseits kann zwischen der Errichtung einer GmbH oder AG durch notarielle Urkunde und der Eintragung ein erheblicher und im Voraus schwer kalkulierbarer Zeitaufwand liegen, während das Unternehmen, das in dieser Rechtsform geführt werden soll, oft sofort die Geschäftstätigkeit aufnehmen soll. In dieser Situation ist der Unternehmensgründer oftmals bereit, ein Agio von ca. 10 % auf das Kapital der Gesellschaft in Kauf zu nehmen, um sofort eine rechts- und handlungsfähige Gesellschaft zur Verfügung zu haben. Die FORIS AG hat bisher sieben Vorrats-Aktiengesellschaften mit einem Stammkapital von jeweils 100.000 DM und zehn Vorrats-GmbHs mit einem Stammkapital von jeweils 25.000 Euro errichtet. Zu diesen gehören auch die in der Bilanz zum 31.12.1998 ausgewiesenen Beteiligungen an den Vermögensverwaltungs-AGs nephrit, cordit und stalagmit. Zwei der Aktiengesellschaften sind bereits verkauft worden. Die Vorratsgesellschaften tätigen keinerlei Geschäfte mit Ausnahme der Gründungsvorgänge und der Anlage ihrer liquiden Mittel in kurzfristigen verzinslichen Anlagen erster Bonität. Soweit sie Verluste ausweisen, sind diese ausschließlich auf die Gründungskosten zurückzuführen. Die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Verkauf von Vorratsgesellschaften erzielbaren Umsatzerlöse fallen gegenüber dem Hauptgeschäftsfeld der Gesellschaft, der Prozeßfinanzierung, nicht ins Gewicht.

## ◆ Unternehmensbeteiligung

Neben den Beteiligungen an den vorbezeichneten Vorratsgesellschaften hat die FORIS AG am 08.04.1999 die FORISOFT GmbH mit einem Grundkapital in Höhe von Euro 100.000 und Sitz in Halberstadt sowie die FORIS Institut GmbH am 17.05.1999 mit einem Grundkapital in Höhe von Euro 250.000 und Sitz in Bonn als 100%ige Tochterunternehmen gegründet. Die FORISOFT GmbH entwickelt im Schwerpunkt die für die FORIS AG erforderlichen Softwarelösungen. Die FORIS Institut GmbH betreibt den Aufbau eines Gutachten- und Recherchedienstes, der durch die Vorhaltung entsprechender Fachliteratur und Gutachterkapazitäten die FORIS AG bei der Beurteilung angefragter Rechtsstreitigkeiten unterstützt.

Nach Aufbau der FORIS Institut GmbH und bei Identifizierung entsprechender Nachfrage sollen die Dienstleistungen der FORIS Institut GmbH auch Rechtsanwälten gegen Entgelt zugänglich gemacht werden.

## ◆ Investitionen

Mit Ausnahme üblicher Büroausstattung hat die Gesellschaft nur Finanzanlagen in Form von Prozeßbeteiligungen sowie die Anlage liquider Mittel getätigt. Die FORIS AG betätigt sich im Segment der Risikofinanzierung. Sie beabsichtigt, bei der Anlage ihrer liquiden Mittel die Grundsätze der angemessenen Risikosteuerung bei überwiegend kurzfristiger Verfügbarkeit zu berücksichtigen. Gegenwärtig sind die liquiden Mittel zu 90 % verzinslich angelegt, der Rest in deutschen Aktien gestreut. Die verzinslich angelegten Mittel befinden sich mit Ausnahme von ca. TDM 200, welche in Festgeldern mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten angelegt sind, in Geldmarktfonds. Diese Mittel sind täglich ohne Zinsverlust verfügbar. Risiken in dieser Anlageform sind nicht erkennbar. Bei den Aktien, in welchen rund 10 % der liquiden Mittel der Gesellschaft angelegt sind, handelt es sich ganz überwiegend um deutsche Aktien, die im DAX, MDAX oder im Regierten Markt gehandelt werden. Dieses Anlageverhältnis soll im wesentlichen beibehalten werden.

## ◆ Patente und Lizenzen

Die Gesellschaft ist weder Lizenznehmerin für bestimmte Patente noch im Besitz eigener Patente.

## ◆ Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte am 31. Dezember 1998 neben den beiden Vorständen drei festangestellte Mitarbeiter (am 31. Dezember 1997 und am 31. Dezember 1996 keine Mitarbeiter). Die Gesellschaft beschäftigte am 1. Juni 1999 neben den beiden Vorständen drei Volljuristen und drei Sekretärinnen. Mit 8 Rechtsanwälten und Juristen in Ausbildung bestehen Verträge auf Honorarbasis. Die Arbeitnehmerzahl 1996 und 1997 betrug im Durchschnitt 0, 1998 im Durchschnitt 2,25.

## ◆ Grundeigentum

Grundeigentum ist nicht vorhanden. Die von der Gesellschaft in Berlin und Bonn unterhaltenen Geschäftsräume sind angemietet.

## ◆ Rechtsstreitigkeiten

Die von der Gesellschaft finanzierten Gerichtsverfahren stellen deren eigentlichen Geschäftsgegenstand dar. Die FORIS AG führt derzeit in eigenem Namen einen Aktivprozeß, um zukünftig die Internet-Domain „foris.de“ nutzen zu können. Darüber hinausgehende Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können, sind nicht und waren in den vergangenen zwei Geschäftsjahren auch nicht anhängig oder angedroht. Aus heutiger Sicht sind keine Tatsachen bekannt, die zu solchen Rechtsstreitigkeiten führen könnten.

## Allgemeine Anmerkungen zur finanziellen Berichterstattung der Gesellschaft

### ◆ Form der Darstellung

Nachfolgend wird der nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellte Jahresabschluß einschließlich Lagebericht zum 31. Dezember 1998 wiedergegeben. Zur Vergleichbarkeit sind in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der zusätzlich erstellten Kapitalflußrechnung die entsprechenden Zahlen der Geschäftsjahre 1997 und 1996 gegenübergestellt. Die Jahresabschlüsse 1998 und 1997 wurden von einem Abschlußprüfer geprüft und jeweils mit dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk versehen.

Weiterhin ist der gleichfalls nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellte Zwischenabschluß zum 31. März 1999 wiedergegeben.

Die Gesellschaft hat von der Vereinfachungsmöglichkeit des Regelwerkes des Neuen Markts Gebrauch gemacht und keinen vollständigen Jahresabschluß nach U.S.-GAAP erstellt. Vielmehr wurde in einer Überleitungsrechnung das Jahresergebnis und das Eigenkapital unter Berücksichtigung notwendiger Anpassungen nach U.S.-GAAP wiedergegeben. Im Hinblick auf die Bedeutung der Geschäftsaktivitäten, die sich nicht unmittelbar im Zahlenwerk der Gesellschaft niederschlagen, hat die Gesellschaft zusätzlich die bedingten Chancen und Risiken (contingent assets and liabilities nach U.S.-GAAP) aus der Prozeßfinanzierung erläutert, um einem potentiellen Investor einen Überblick über das Chancen- und Risikopotential zu geben. Die gesamte Darstellung der Auswirkungen der Anwendung von U.S.-GAAP in dem hier beschriebenen Sinne ist am Ende dieses Abschnittes wiedergegeben.

### ◆ Besonderheiten der Bilanzierung der Gesellschaft

Die FORIS AG übernimmt im Rahmen der Prozeßfinanzierungsverträge die Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten der Rechtsverfolgung. Prozeßpartei und Schuldner dieser Kosten bleibt jedoch der Anspruchsinhaber. Die Tatsache der Prozeßfinanzierung wird in der Regel gegenüber dem Gericht und gegenüber dem Anspruchsgegner nicht offengelegt. Die FORIS AG zahlt daher die Prozeßkosten für Rechnung des Anspruchsinhabers bei Fälligkeit direkt an dessen Anwalt zur Begleichung von dessen Kostenrechnungen bzw. zur Weiterleitung an den Kostengläubiger. Die Kosten entstehen nicht auf einmal, sondern erhöhen sich während der Dauer des Verfahrens und in Abhängigkeit von dessen Verlauf.

Soweit der finanzierte Prozeß erfolgreich ist, wird der Erlös - in der Regel ein Geldbetrag - zwischen der FORIS AG und dem Anspruchsinhaber nach dem vertraglich festgelegten Schlüssel verteilt. Diese Verteilung sieht vor: vorab erhalten die FORIS AG und der Anspruchsinhaber die von ihnen verauslagten Kosten. Der danach verbleibende Betrag wird zwischen dem Anspruchsinhaber und der FORIS AG hälftig geteilt.

Die Bilanzierung der von der FORIS AG übernommenen und gezahlten Prozeßkosten ist - mit Blick auf die Neuartigkeit des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft - weder in der einschlägigen Literatur noch in der Rechtsprechung geklärt, so daß sich die Bilanzierung an den allgemeinen Grundsätzen zu orientieren hat.

Im Normalfall sind Prozeßkosten als Aufwand zu erfassen.

Eine derartige buchhalterische und bilanzielle Erfassung würde jedoch den Besonderheiten des Geschäftes der FORIS AG nicht gerecht. Denn zum einen handelt es sich nicht um eigene, sondern um fremde Kosten; zum anderen stellt die Vorfinanzierung fremder Prozeßkosten gerade den Geschäftsgegenstand der FORIS AG dar. Die FORIS AG erwirbt mit der Bezahlung dieser Prozeßkosten einen Anspruch aus dem Finanzierungsvertrag auf Rückerstattung dieser Kosten und auf den anteiligen Prozeßerlös, sofern der Prozeß gewonnen wird.

Dieser Anspruch auf Rückerstattung der Prozeßkosten und den anteiligen Prozeßerlös wird allerdings wirtschaftlich wertlos, wenn der Prozeß endgültig verloren geht. Insofern unterscheidet sich dieser Anspruch nicht von anderen Vermögensgegenständen. Auch Waren, Forderungen oder Beteiligungen können aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse wertlos werden, ohne daß dies es rechtfertigen würde, die Anschaffungskosten bereits zum Anschaffungszeitpunkt als Aufwand zu verbuchen. Überträgt man diese Grundsätze auf das besondere Geschäft der FORIS, sind die Prozeßkosten erst dann als Aufwand zu erfassen, wenn die Wertlosigkeit des Anspruchs beispielsweise durch ein Unterliegen des Kunden der FORIS gegeben ist.

Wirtschaftlich gesehen erwirbt die FORIS AG jeweils die Hälfte der streitigen Forderungen unter pari, d.h. zu dem Betrag, den sie nach dem mit dem Anspruchsinhaber geschlossenen Finanzierungsvertrag diesem als Prozeßkosten zur Verfügung zu stellen hat.

Beispiel (Fall des vollständigen Obsiegens des Kunden der FORIS, d.h. einschließlich Kostenübernahme seitens des Verfahrensgegners des Kunden der FORIS):

Streitige Forderung	300.000 DM
Anteil Foris	150.000 DM
Prozeßkosten	105.000 DM
Anschaffungskosten der Forderung	105.000 DM

Da die FORIS AG sich das Recht einräumen läßt, den Anspruch gegen ihren Kunden an Dritte zu übertragen, ist eine selbständige Verkehrsfähigkeit der Forderung gegeben. Aufgrund der bekannten Höhe der finanzierten Prozeßkosten ist auch eine selbständige Bewertbarkeit des Anspruchs gegeben. Die Forderung ist daher, anders als eine bloße Geschäftschance, selbständig bewertbar und verkehrsfähig und damit nach Auffassung der FORIS AG als Vermögensgegenstand aktivierungsfähig und -pflichtig. Die FORIS AG erfaßt die von ihr übernommenen und bezahlten Kosten für jeden Finanzierungsvertrag auf einem separaten Konto und weist sie im Umlaufvermögen als „Kosten der Prozeßfinanzierung“ aus.

Da die FORIS AG sie durch den Abschluß des Prozeßfinanzierungsvertrages nach sorgfältiger Prüfung der Erfolgsaussichten entgeltlich - nämlich gegen Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßkosten - erwirbt, betrachtet sie die Forderung somit zu diesem Zeitpunkt als werthaltig. Vergleicht man die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft mit derjenigen einer Rechtsschutzversicherung, zeigt sich daß letztere die von ihr übernommenen Prozeßkosten als Aufwand verbuchen muß. Denn die Rechtsschutzversicherung muß bei Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einschätzung der Werthaltigkeit der beizutreibenden Forderung die Prozeßkosten übernehmen. Außerdem erwächst der Rechtsschutzversicherung durch die Deckung der Prozeßkosten lediglich ein im Falle der Befriedigung ihres Versicherungsnehmers nachrangiger Anspruch aus einem eventuell ergehenden Kostenfestsetzungstitel. Die FORIS AG dagegen kann sich auch dann, wenn die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise dem Anspruchsinhaber auferlegt werden, wegen der von ihr verauslagten Kosten vorab aus der Hauptforderung befriedigen.

Während der Dauer des finanzierten Verfahrens wird die FORIS AG den Verfahrensverlauf verfolgen und dabei ständig einschätzen, ob nach dem erreichten Verfahrensstand ihre ursprüngliche Bewertung noch zutrifft.

Wenn hierbei die ursprüngliche positive Bewertung zu revidieren ist - z. B. aufgrund eines klagabweisenden Urteils -, so wird die FORIS AG aufwandswirksam die bisher aktivierten Kosten der Prozeßfinanzierung wertberichtigen und zusätzlich für die gesamten noch nicht bezahlten Kosten der Rechtsverfolgung, die in dem jeweiligen Verfahren bei Anlegung von Erfahrungsmaßstäben zu erwarten sind, eine ebenfalls aufwandswirksame Rückstellung bilden. Sollte der Prozeß später dennoch gewonnen werden, wären dann die gebildete Rückstellung und die erstatteten Kosten als sonstiger betrieblicher Ertrag gewinnerhöhend aufzulösen.

Wird dagegen der Prozeß gewonnen, so werden zunächst die aktivierten Prozeßkosten mit der beigetriebenen Forderung ergebnisneutral verrechnet; der Gewinnanteil der FORIS AG wird als „Erträge aus Prozeßfinanzierungen“ erfolgswirksam gebucht.

## Vergleichende Darstellung der Bilanz der Geschäftsjahre 1996 bis 1998

AKTIVA	31.12.1996 DM	31.12.1997 DM	31.12.1998 DM
A. Aussenstehende Einlagen	270.000,00	0,00	0,00
B. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	3.950,00	84.519,63
II. Finanzlage			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	10.619.788,25
C. Umlaufvermögen			
I. Kosten der Prozeßfinanzierung			
1. Geleistete Anzahlung	0,00	12.239,24	274.582,11
II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	0,00	0,00	10.614,24
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.530,91	9.004,96	65.951,57
III. Wertpapiere			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	297.000,00
2. Sonstige Wertpapiere	0,00	410.401,80	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.500,00
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	337.116,69	19.904,57	673.119,40
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	8.644,17
	<b>608.647,60</b>	<b>455.500,57</b>	<b>12.038.719,55</b>

PASSIVA	31.12.1996 DM	31.12.1997 DM	31.12.1998 DM
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital	560.000,00	560.000,00	4.335.000,00
II. Kapitalrücklage	56.000,00	56.000,00	8.455.000,00
III. Verlustvortrag	0,00	- 9.352,40	- 326.132,83
IV. Jahresfehlbetrag	- 9.352,40	- 316.780,43	- 997.610,10
	606.647,40	289.867,17	11.466.257,07
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	18.896,68
2. Sonstige Rückstellung	2.000,00	139.498,98	137.291,20
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Erhaltende Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	47.398,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	7.214,04	79.124,16
3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	18.920,38	289.752,39
	608.647,60	455.500,57	12.038.719,55

## Vergleichende Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 1996 bis 1998

	1996 DM	1997 DM	1998 DM
1. Umsatzerlöse	0,00	40,97	118.104,22
2. Sonstige betriebliche Erträge Materialaufwand	0,00	0,00	150.953,69
3. Materialaufwand a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	136.018,98	53.995,56
4. Personalaufwand a) Gehälter b) Soziale Abgaben	0,00 0,00	88.368,67 0,00	281.862,46 29.092,43
5. Abschreibungen a) auf Sachanlagen b) auf Wertpapiere des Anlagevermögens c) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0,00 0,00 0,00	4.374,22 0,00 62.274,70	35.423,87 25.002,00 3.541,34
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.149,96	33.838,38	1.068.790,63
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	0,00	0,00	230.243,84
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.797,56	18.249,74	2.623,83
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	219,95
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 9.352,40	- 306.584,24	- 996.002,66
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	3.960,00	0,00
12. Sonstige Steuern	0,00	6.236,19	1.607,44
13. Jahresfehlbetrag	- 9.352,40	- 316.780,43	- 997.610,10
14. Verlustvortrag	0,00	- 9.352,40	- 326.132,82
15. Bilanzverlust	- 9.352,40	- 326.132,83	- 1.323.742,93

## Vergleichende Darstellung der Kapitalflußrechnungen der Geschäftsjahre 1996 bis 1998

Nachfolgend sind die Kapitalflußrechnungen der Jahre 1996 bis 1998 dargestellt, die nicht Bestandteil der jeweiligen Jahresabschlüsse sind.

	1996 TDM	1997 TDM	1998 TDM
Jahresfehlbetrag (1998: vor Emissionskosten)	- 9	- 317	- 678
Abschreibungen auf Anlagevermögen	0	4	60
Zunahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	0	- 4
<b>cash-flow</b>	<b>- 9</b>	<b>- 313</b>	<b>- 622</b>
Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	- 69
Abnahme (Zunahme) Prozeßfinanzierung	0	- 12	- 262
Abnahme Forderungen aus Leistungen	0	0	- 10
Zunahme (Abnahme) kurzfristiger Rückstellungen	0	137	21
Abnahme (Zunahme) anderer Aktiva	- 2	- 418	43
Zunahme (Abnahme) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	7	72
Zunahme (Abnahme) sonstige Verbindlichkeiten	0	19	318
<b>Mittelabfluß aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>- 2</b>	<b>- 580</b>	<b>- 510</b>
Abgang von langfristigen Wertpapieren	0	6	3.151
Auszahlungen für Wertpapiere	0	- 13	- 13.843
Auszahlungen für verbundene Unternehmen			
<b>Mittelzufluß aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>- 7</b>	<b>- 10.692</b>
Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	616	270	12.174
Emissionskosten	0	0	-320
Auszahlung an Gesellschafter	0	0	0
<b>Mittelzufluß aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>616</b>	<b>270</b>	<b>11.854</b>
Veränderung des Finanzmittelbestandes	337	- 317	653
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0	337	20
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>337</b>	<b>20</b>	<b>673</b>

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 1998

	Anschaffungswerte			Kumulierte Abschreibungen	Restbuchwerte		Abschreibungen des Geschäftsjahres
	Kumulierte Anschaffungswerte 01.01.1998	Zugänge Geschäftsjahr DM	Abgänge Geschäftsjahr DM	Kumulierte Abschreibungen	31.12.1998 DM	31.12.1997 DM	1998 DM
<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>							
Aktien	0,00	2.028.839,67	-1.180.506,51	0,00	848.333,16		
Geldmarktfonds	0,00	11.697.905,15	-1.901.450,06	-25.000,00	9.771.455,09		-25.000,00
<b>Summe</b>		<b>13.726.744,82</b>	<b>-3.081.956,57</b>	<b>-25.000,00</b>	<b>10.619.788,25</b>		<b>-25.000,00</b>
<b>Sachanlagen</b>							
Büro- und EDV-Ausstattung	4.810,00	96.559,74	0,00	-16.850,11	84.519,63	3.950,00	-14.787,61
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	19.433,76	0,00	-19.433,76	0,00		-19.433,76
<b>Summe</b>	<b>4.810,00</b>	<b>115.993,50</b>	<b>0,00</b>	<b>-36.283,87</b>	<b>84.519,63</b>	<b>3.950,00</b>	<b>-34.221,11</b>

# Anhang für das Geschäftsjahr 1998

## ◆ Allgemeine Angaben zum Jahresabschluß

Der Jahresabschluß 1998 der FORIS Beteiligungs AG wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Infolge kurzfristiger Veräußerung wurden im Vorjahr die Wertpapiere dem Umlaufvermögen zugeordnet. Die durch die Kapitalerhöhungen zugeflossenen Mittel sind nunmehr infolge zu erwartender längerfristiger Bindung dem Anlagevermögen zugewiesen.

## ◆ Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten planmäßigen Abschreibungen bilanziert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach Maßgabe der jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätze und ausschließlich linear verrechnet.

Auf Zugänge beweglicher Anlagegüter im ersten Halbjahr wurde die volle, auf Zugänge im zweiten Halbjahr die halbe Jahresabschreibung verrechnet. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu je 800,00 DM wurden in voller Höhe abgeschrieben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet; eine ausschüttungsbedingte Wertberichtigung von 25.000,00 DM wurde hierauf vorgenommen. Weitere Wertberichtigungen sind trotz kurzfristigem Kursrückgang nicht erforderlich, da mit einem nachhaltigen Anstieg der Werte gerechnet wird.

Die Kosten der Prozeßfinanzierungen wurden mit den Anschaffungskosten in Form der übernommenen Prozeß- und Gerichtskosten usw. aktiviert. Sie wurden einzelwertberichtigt, wenn aufgrund der Prozeßlage mit einem nachteiligen Prozeßausgang gerechnet werden muß.

Sofern ein Überhang an übernommenen Verpflichtungen besteht, wurde erfolgswirksam eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet.

Sonstige Vermögensgegenstände und Forderungen aus Leistungen sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten bewertet. Die drei Unternehmen haben 1998 in Höhe der Gründungskosten Verluste erzielt.

Schecks, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden ebenfalls zum Nominalwert angesetzt.

Die Rückstellungen decken nach unserem Erkenntnisstand alle erkennbaren Risiken und wurden nach vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

## ◆ Erläuterung zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

### I. Aktiva

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anlageposten im Berichtsjahr ist dem Anlagespiegel der Anlage zur Bilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

#### Verbundene Unternehmen

Die Gesellschaft ist an den Aktiengesellschaften nephrit Vermögensverwaltungs AG, stalagmit Vermögensverwaltungs AG und cordit Vermögensverwaltungs AG mit jeweils 99 % am Grundkapital von jeweils 100 TDM beteiligt. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Verluste des Jahres 1998 belaufen sich jeweils auf 4 bis 5 TDM; es handelt sich hier im wesentlichen um die Gründungskosten.

### II. Passiva

#### Rückstellungen

Die Rückstellungen in Höhe von 54 TDM beinhalten den Überhang übernommener Verpflichtungen zur Rechtsverfolgung. Die übrigen sonstigen Rückstellungen von 83 TDM umfassen Urlaubsabgeltung, Prüfungskosten, Kosten der Emission u.a..

#### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

Verbindlichkeiten / in TDM	Mit einer Restlaufzeit			Gesamt	Davon gesichert	Art der Sicherheit
	bis zu 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über 5 Jahre			
1. Erhaltene Anzahlungen	47	0	0	47	0	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79	0	0	79	0	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	290	0	0	290	0	
	416	0	0	416	0	

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind 223 TDM enthalten, die die Einzahlungsverpflichtung von gegründeten verbundenen Unternehmen betreffen.

## ◆ Gewinn- und Verlustrechnung

Keine Angaben erforderlich.

## ◆ Vorstand

Jeweils mit Allein- bzw. Einzelvertretungsbefugnis

Herr RA Lothar Müller-Güldemeister	ab 17.10.97
Herr RA Dr. Christian Rollmann	ab 01.07.98

Die Bezüge des Vorstands für das Geschäftsjahr 1998 betragen 171 TDM.

Bei einem Vorstandsmitglied bestand eine Forderung aus Reisekosten in Höhe von 430,00 DM und gegenüber dem anderen Vorstandsmitglied eine Verbindlichkeit von 199,20 DM aus den gleichen Gründen.

An Reisekosten wurden in 1998 für den Vorstand 25 TDM aufgewandt.

## ◆ Aufsichtsrat

RA Dr. Paul-Frank Weise (Vorsitzender)	bis 09.05.1998
RA/StB Dr. Hans Cobet (Vorsitzender)	seit 09.05.1998
RA/WP/StB Dr. Hans-Dieter Wetekam (stellv. Vorsitz) Thorsten Geson	seit 17.10.1997

Die Bezüge des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 1998 betragen 9.000,00 DM. Sie sind im Jahresabschluß 1998 zurückgestellt.

## ◆ Kapitalrücklage, genehmigtes Kapital, Grundkapital

Im Rahmen der drei im Jahr 1998 durchgeführten Kapitalerhöhungen sind insgesamt in die Kapitalrücklage 8.399 TDM eingestellt worden.

Am Abschlußstichtag besteht ein genehmigtes Kapital in Höhe von 840.000,00 DM, um das der Vorstand das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien innerhalb der nächsten 5 Jahre zu erhöhen ermächtigt ist (§ 202 Aktiengesetz).

Das genehmigte Kapital ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Neufassung der Satzung gemäß Hauptversammlung vom 09.05.1998 (UR Nr. 18/98 des Notars Dr. Detlef Löchel, Berlin).

Gemäß § 5 der ursprünglichen Satzung vom 19.07.1996 (UR-Nr. 96/96 des Notars Dr. Bader, Köln) war der Vorstand berechtigt, das Grundkapital mit Genehmigung des Aufsichtsrates um bis zu 280.000,00 DM nominal durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen. In der 5. Aufsichtsratssitzung vom 13.01.1998 wurde die entsprechende Erhöhung des Grundkapitals beschlossen. Es wurde ein Aufgeld von 98 TDM festgesetzt. Die Zahlungen erfolgten im Verlaufe des Februar 1998. Das Bezugsrecht war satzungsgemäß ausgeschlossen.

Das Grundkapital in Höhe von 4.335.000,00 DM ist in 867.000 nennwertlose Inhaberstammaktien im Nennwert von je 5,00 DM eingeteilt.

## ◆ Sonstige Angaben

In 1998 waren durchschnittlich 2,25 Mitarbeiter angestellt (mit Ausnahme geringfügig Beschäftigter).

Berlin, den 28.02.1999

Lothar Müller-Güldemeister

Dr. Christian Rollmann

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 1998

### ◆ Der Markt

Mit ihrem Kerngeschäft „Prozeßfinanzierung“ bewegt sich die FORIS AG in der Nachbarschaft unterschiedlichster Personen und Einrichtungen: Staat und Justiz, Einzelanwälte, Großkanzleien und anwaltliche Berufsorganisationen, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Alle versprechen sie dem Bürger und der Wirtschaft, deren Bedürfnisse nach Willkürfreiheit, nach Planungssicherheit und Rechtsschutz zu befriedigen - vorsorgend durch gesetzliche Ge- und Verbote, durch Institutionen wie Handelsregister, Grundbuch und Patentamt, durch anwaltliche Beratung und notarielle Beurkundung, nachsorgend durch ein formalisiertes Streitverfahren und die zwangsweise Durchsetzung des in einem solchen Verfahren gefundenen Ergebnisses.

Dabei haben der Staat, aber auch z. B. die Partner von Kollektivverträgen die soziale, insbesondere wirtschaftliche Betätigung der Bürger immer engmaschigeren und komplizierteren Regelungen unterworfen. Das hieraus entstehende Konfliktpotential wurde dabei aber nicht im gleichen Verhältnis durch einen Ausbau der gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitregulierung entschärft. Im Gegenteil beobachten wir seit vielen Jahren einen Rückbau des gerichtlichen Rechtsschutzes - durch überlange Verfahrensdauer, durch Erschwerung von Rechtsmitteln, durch Erhöhung der Gerichtskosten.

Der Rechtsschutz ist so zu einem knappen Gut geworden, das viele sich nicht mehr leisten wollen oder können. Sie überlassen ihre Rechtsgüter kampflos dem, der die besseren Nerven oder den längeren finanziellen Atem hat. Diesem Personenkreis bietet FORIS eine Alternative zum Kleinbegeben - die Finanzierung aussichtsreicher Prozesse gegen Erfolgsbeteiligung. Die Prozeßführung bleibt dabei in der Hand des Anspruchstellers und des von ihm gewählten Anwaltes.

Die FORIS AG hat mit ihrem Angebot eine Lücke im Rechtsschutz geschlossen. Sie ist damit nach Kenntnis ihres Vorstandes zur Zeit deutschland- und weltweit konkurrenzlos. Das bedeutet nicht, daß sie wie ein Monopolist auftreten kann oder will. Sie agiert vor den Augen kritischer Organisationen und eines rechtskundigen Publikums und ist in ein Geflecht gesetzlicher Schranken und vom Markt her gebotener Rücksichtnahmen eingebunden. Im übrigen will sie, auch wenn sie einmal Konkurrenz haben sollte, über die Stellung des Marktpioniers hinaus auch Marktführer bleiben.

### ◆ Das Unternehmen

Die FORIS AG wurde 1996 gegründet und Anfang 1997 ins Handelsregister eingetragen. Die ersten 1 1/2 Jahre waren nötig, um ihr Konzept der Prozeßfinanzierung marktreif zu machen. Anfang 1998 erhöhten die Gründer das ursprüngliche Kapital von 560.000 DM auf nominal 1.680.000 DM. Der Kreis der Aktionäre erweiterte sich dabei um Herrn Dr. Christian Rollmann und Herrn Dr. Hans Cobet. Herr Dr. Rollmann trat dem Vorstand, Herr Dr. Cobet dem Aufsichtsrat bei.

Im Juni des vergangenen Jahres war es soweit: die FORIS AG präsentierte ihr Angebot der Öffentlichkeit.

Zunächst schrieb FORIS alle Rechtsanwälte in Deutschland persönlich an, informierte sie mit Prospektmaterial über ihr Angebot und lud zu Informationsveranstaltungen ein. An diesen haben sich in 15 Städten Anwälte sowie Vertreter von Wirtschaftsunternehmen mit intensiver Diskussion beteiligt.

Mit einem persönlichen Anschreiben und gesondertem Prospekt wurden alle Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzleien in Deutschland informiert.

Nachdem auch erste Prozeßfinanzierungsanfragen aus dem Ausland kamen, hat FORIS ebenfalls alle Rechtsanwälte in Österreich und in der Schweiz angeschrieben und auch in der Schweiz eine Informationsveranstaltung mit reger Resonanz durchgeführt.

Zugleich mit der Bekanntmachung ihres Produktes bot die FORIS AG der Öffentlichkeit an, im Rahmen einer Kapitalerhöhung Aktien zum Ausgabekurs von 20 DM zu zeichnen. Die AHAG AG, die auch zu den Gründern zählte, schrieb ihre Kunden an und machte sie auf die Möglichkeit zur Beteiligung aufmerksam.

Auf der Eigenkapitalmesse in Leipzig im September 1998 war die FORIS mit einem Stand vertreten und wurde außerdem zur Unternehmenspräsentation ausgewählt.

Auf gezielte Einladung fanden Pressegespräche in Köln und Frankfurt statt.

Anfang Oktober erfolgte ein erneutes Informationsschreiben an alle Anwälte in Kooperation mit dem AnwaltSuchservice. Gleichzeitig wurden die Anwälte auf die noch bis Ende des Monats mögliche Beteiligung hingewiesen.

Sehr schnell wurde in der Öffentlichkeit deutlich, daß es sich bei dem Angebot der FORIS um ein völlig neues und einmaliges Konzept handelt, für das zugleich ein riesiger Bedarf besteht:

Insgesamt waren bis Ende des Jahres über 75 Presseveröffentlichungen zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden acht Rundfunkinterviews gegeben und drei Fernsehbeiträge gesendet. Ein Filmbeitrag über das Angebot der FORIS in der Sendung WISO trug erheblich zum Bekanntheitsgrad der FORIS bei und bescherte eine immense Nachfrage nach Informationsmaterial. Weitere Beiträge wurden im MDR und in der Sendung RECHT BRISANT ausgestrahlt.

Auch das Echo aus der Anwaltschaft war durchgängig positiv. Die Rechtsanwaltskammern haben das Angebot der FORIS als berufs- und standesrechtlich zulässig und zugleich begrüßenswert bezeichnet.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung haben neue Aktionäre Aktien für insgesamt 10.620.000 DM gezeichnet. Insgesamt gibt es nunmehr 867.000 Aktien der FORIS AG und ein nominales Grundkapital von 4.335.000 DM. Rund 25 % der Aktien werden von den Gründern, den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates und ihren Familien gehalten. Im übrigen verteilen sich die Aktien auf ca. 2.000 Aktionäre. Die Hälfte von ihnen sind Rechtsanwälte. Die breite Streuung der Aktien stärkt die Unabhängigkeit der FORIS AG. Sie wird es ihr ermöglichen, ihre Entscheidungen stets frei von sachfremden Einflüssen zu treffen.

## ◆ Der Geschäftsverlauf

Als Ergebnis der vorgenannten Öffentlichkeitsarbeit gehen seit Herbst 1998 jeden Tag bis zu 10 konkrete Anfragen zur Prozeßfinanzierung bei FORIS ein.

Zum 31.12.1998 lagen bereits 50 Prozeßfinanzierungsverträge vor. Der Streitwert dieser Verfahren betrug insgesamt über 57 Mio. DM. Dies entspricht einem durchschnittlichen Streitwert von mehr als 1,1 Mio DM pro Fall gegenüber der ursprünglichen Annahme von 400.000 DM. Der Anteil für die FORIS AG bei positivem Ausgang aller Verfahren betrug zum Bilanzstichtag über 34 Mio. DM. Der Anteil ist höher als die Hälfte des finanzierten Streitwertes, da einige Ansprüche im Wege einer Teilklage finanziert werden, FORIS jedoch im Falle des Obsiegens zur Hälfte am Gesamtanspruch partizipiert. Die konkreten Finanzierungsrisiken beliefen sich auf insgesamt 2,8 Mio. DM. Die zugrundeliegenden Streitigkeiten decken, wie erwartet, das gesamte rechtliche Spektrum ab.

Hierdurch wurden alle Prognosen bei weitem übertroffen. Bis Ende 1999 hatte FORIS den Abschluß von 100 Finanzierungsverträgen mit einem möglichen Gewinnanteil von 20 Mio. DM geplant. Mit dem 1998 erzielten Vertragsbestand war damit bereits zu Beginn des Jahres das vorgesehene Jahresergebnis zu 170 % erreicht. Anhand dieser Zahlen wird das tatsächliche Marktvolumen, auf das das Angebot der FORIS AG zielt, beeindruckend deutlich.

Im Rahmen der Renditeprognosen war die FORIS AG von einer durchschnittlich 2 1/2-jährigen Prozeßdauer ausgegangen. Die Praxis hat aber gezeigt, daß einige Fälle bereits in fortgeschrittener Instanz zur Finanzierung an sie herangetragen werden. Weit schneller als angenommen stellten sich auch die ersten Prozeßerfolge ein. Das erste Verfahren konnte noch im Jahr 1998 vor einem ausländischen Gericht erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Verlauf der finanzierten Prozesse gibt jedenfalls keinen Anlaß zu der Annahme, daß die FORIS AG ihre Prognosen über die Erfolgsquote der von ihr finanzierten Prozesse korrigieren muß. In keinem Fall mußte im Berichtsjahr eine Prozeßrückstellung gebildet oder eine bestehende Rückstellung erhöht werden. Im Gegenteil konnte in einem zunächst nachteilig verlaufenen Verfahren ein Teilerfolg erzielt und somit eine zum letzten Bilanzstichtag gebildete Rückstellung ergebniswirksam aufgelöst werden.

Der erreichte Erfolg kann sich durch das Ergebnis eines von FORIS finanzierten Revisionsverfahrens nur noch verbessern.

Seit dem Bilanzstichtag hat sich der bereits oben beschriebene Geschäftsverlauf der Gesellschaft kontinuierlich fortgesetzt. Anfang Januar wurde ein von FORIS finanzierter Prozeß mit einem Streitwert von 1 Million DM erstinstanzlich gewonnen. In einem anderen Fall, in dem wir die Berufungsinstanz finanzieren, hat das Oberlandesgericht in der mündlichen Verhandlung einen für den Anspruchsinhaber günstigen Rechtsstandpunkt geäußert und eine Beweisaufnahme beschlossen. In weiteren Verfahren sind inzwischen etliche Termine zur mündlichen Verhandlung anberaunt.

Das Volumen finanzierter Streitwerte lag am 02.03.1999 bei 72 Mio. DM.

## ◆ Die Finanzlage

Die Kapitalerhöhungen im Jahr 1998 haben die FORIS AG in den Stand gesetzt, ihre Expansionspläne ohne Rückgriff auf Fremdkapital zu finanzieren. Dies soll auch so bleiben; die Unabhängigkeit von Kreditgebern ist die Voraussetzung für eine von sachfremden Einflüssen freie Entscheidungsfindung der Gesellschaft. Auch der zukünftige Finanzbedarf der Gesellschaft soll vollständig aus Eigenmitteln gedeckt werden.

Die Gesellschaft verfügte bei Jahresbeginn über liquide Mittel von rund 430 TDM. Im Zuge der Kapitalerhöhungen flossen ihr insgesamt 12.174 TDM zu.

## ◆ Die Ertragslage

Aus bereits abgeschlossenen Prozeßfinanzierungen erzielte die Gesellschaft 118 TDM und aus sonstigen betrieblichen Erträgen einschließlich der Anlage liquider Mittel 384 TDM.

Den Erlösen standen Aufwendungen (ohne aktivierte Aufwendungen für Prozeßfinanzierungen) von insgesamt 1.497 TDM gegenüber.

Hiervon betrafen 392 TDM Druck- und Portokosten für Prospektmaterial und Anzeigen, 319 TDM direkte Emissionskosten. Auch in weiteren Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (Reisekosten, Telefon, Aushilfslöhne u.a.) sind Kosten enthalten, die durch Werbung und Neuemission verursacht waren. Mit anderen Worten: das negative Jahresergebnis 1998 ist im wesentlichen durch die Kosten der Markteinführung des Produktes und der Aktie entstanden. Alle anderen Aufwendungen konnten bereits aus Erträgen des operativen Geschäfts und der Anlage liquider Mittel gedeckt werden.

Die Emissionskosten lagen deutlich unter 5 % des Kapitalzuflusses. Auch die für die Werbung aufgewandten Kosten waren angesichts des Bekanntheitsgrades und Ansehens, das die FORIS AG in der Anwaltschaft, der Wirtschaft, bei Anlegern und dem interessierten Publikum gewonnen hat, gering. Sie betragen weniger als 1 % des per Ende 1998 erreichten Prozeßfinanzierungsvolumens von 57 Millionen DM. Anders gesehen: der Kapitalmarkt bewertet die FORIS-Aktien inzwischen mit rund 100 Millionen DM - dem zehnfachen ihres Buchwertes. Die Werbekosten betragen also rund 0,5 % der Steigerung des Unternehmenswertes, die sie herbeigeführt haben.

## ◆ Anlage liquider Mittel

Die FORIS AG betätigt sich in einem Segment der Risikofinanzierung. Sie wird aber bei der Anlage ihrer liquiden Mittel keine Risiken eingehen. Diese Mittel waren zum Bilanzstichtag zu rund 90 % verzinslich angelegt, der Rest ist in deutschen Aktien gestreut. Dieses Anlageverhältnis soll beibehalten werden.

## ◆ Personal

Die Gesellschaft beschäftigte am 31.12.1998 neben den beiden Vorständen drei festangestellte Mitarbeiter. Mit ca. 8 Rechtsanwälten und Juristen in Ausbildung bestehen Verträge auf Honorarbasis. Alle festen und freien Mitarbeiter haben bereits im Rahmen der Kapitalerhöhung 1998 Aktien gezeichnet und damit ihr Engagement und ihre Verbundenheit mit dem Unternehmen bekundet.

## ◆ Rechtsfragen von besonderer Bedeutung für das Unternehmen Gewinn- und Verlustrechnung

Anfängliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Prozeßfinanzierung konnte die FORIS bald zerstreuen, insbesondere nachdem die Rechtsanwaltskammern positiv Stellung genommen hatten.

Lediglich das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen („BAV“) hat sich noch keine abschließende Meinung darüber gebildet, ob es sich bei der Prozeßfinanzierung um ein erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft handelt\*. Der Vorstand ist aufgrund eingehender rechtlicher Prüfung der festen Überzeugung, daß dies nicht der Fall ist. Selbst wenn das BAV das Geschäft der FORIS AG als Versicherung einstufen würde, verbliebe FORIS die Möglichkeit, die Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zu beantragen. Unabhängig davon würde die FORIS AG eine Überprüfung der Entscheidung auf dem Verwaltungsgerichtsweg einleiten.

Offen ist noch die Frage, ob die Leistungen der FORIS AG der Umsatzsteuer unterliegen. Die Finanzverwaltung hat den nach Auffassung der FORIS AG falschen Standpunkt eingenommen, sie seien umsatzsteuerpflichtig. Die FORIS AG hat dem bei den bereits abgeschlossenen Fällen durch Rückstellungen Rechnung getragen. Sollte sich der Standpunkt der Finanzverwaltung als richtig herausstellen, müßte die FORIS AG bei der Finanzierung nicht gewerblicher Prozesse Abschläge von rund 10 % auf die Erträge aus Prozeßfinanzierungen kalkulieren. Das geschätzte Gesamtergebnis dürfte hiervon nur unwesentlich tangiert werden.

\* Anmerkung: Nach Erteilung des Testats durch den Wirtschaftsprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen durch seine Beschluskammer am 29. April 1999 festgestellt, daß die Tätigkeit der FORIS AG nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt.

## ◆ Ausblick

FORIS hat 1998 das von ihr entwickelte Produkt Prozeßfinanzierung am Markt eingeführt und sich dort als Marktpionier und Marktführer positioniert. Wie geht es weiter?

## ◆ Prozeßfinanzierung

In erster Linie wird FORIS die Prozeßfinanzierung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht ausbauen. Das Marktpotential ist keineswegs ausgeschöpft. Neue Angebote und Produkte auf dem Dienstleistungs- und Finanzierungssektor werden zunächst zögerlich angenommen. In dem Maß, wie sich die Erfolge der von FORIS finanzierten Prozesse einstellen, werden Bekanntheit und Akzeptanz weiter steigen.

Trotz der ständig wachsenden Zahl der Anfragen wird FORIS den Anwälten und ihren Mandanten eine schnelle und qualitativ überzeugende Finanzierungsentscheidung bieten. Vor dieser Entscheidung steht die interne Bewertung des Prozeßrisikos. Hierzu bedarf es ausreichender fachlicher Kapazität. Die FORIS AG wird daher im Lauf des Jahres 1999 an ihren Standorten Berlin und Bonn zur Unterstützung des Vorstandes zwei qualifizierte Juristen in Festanstellung übernehmen.

## ◆ FORIS Institut

Um weitere Prüfungskapazität vorzuhalten, ohne die Fixkostenbelastung der Gesellschaft zu erhöhen, wird FORIS in Bonn die FORIS Institut GmbH gründen, die einen Gutachten- und Rechterservice betreiben soll. Dieser wird allen Anwälten gegen Entgelt offenstehen und die Marke FORIS als Gütesiegel hochwertiger juristischer Dienstleistung stärken. Gleichzeitig kann das Institut Kapazitätsengpässe bei der FORIS AG abfedern.

Bei der Rekrutierung von geeignetem juristischen Personal konkurriert FORIS mit angesehenen Anwaltskanzleien, aber auch dem Staat, dessen Anziehungskraft auf gute Nachwuchskräfte nach wie vor sehr hoch ist. Wie sich herausgestellt hat, liegt der Bekanntheitsgrad der FORIS AG bei aktiven Anwälten inzwischen sehr hoch, bei den noch in Ausbildung befindlichen Juristen ist er weitaus geringer. Auch hier wird das FORIS Institut seine Aufgabe haben.

Die Satzung der FORIS AG beschränkt deren Geschäftstätigkeit nicht auf die Prozeßfinanzierung. Im Zusammenhang mit diesem Kerngeschäft wird FORIS Kernkompetenzen entwickeln. Neben dem absoluten Willen zur Dienstleistung sind dies ihre Finanzkraft, ihr juristisches Know-how und ihr ständiger Kontakt mit den Akteuren am Rechtsmarkt - einem Wachstumsmarkt mit vielen noch ungenutzten Möglichkeiten. FORIS wird sie zu nutzen wissen.

Berlin, im März 1999

gez. Lothar Müller-Güldemeister

gez. Dr. Christian Rollmann

## Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß und Lagebericht für das Geschäftsjahr 1998

Der Jahresabschluß 1998 wurde von Herrn Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Wolfgang Durchlaub, Katernbergerstr. 110, 42115 Wuppertal geprüft. Über das Ergebnis wurde ein Prüfungsbericht erstellt, der mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abschließt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Wuppertal, den 16. März 1999

Durchlaub  
Wirtschaftsprüfer“

# Zwischenabschluß zum 31. März 1999

## ◆ Bilanz zum 31. März 1999

AKTIVA			31.12.1998
		DM	TDM
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Sachanlagen</b>			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		89.303,51	84
<b>II. Finanzlage</b>			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		7.843.432,37	10.620
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Kosten der Prozeßfinanzierung</b>			
1. Geleistete Anzahlung		1.212.204,15	275
<b>II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Leistungen		0,00	10
2. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: DM 0,00		68.584,42	66
<b>III. Wertpapiere</b>			
1. Anteile an verbundene Unternehmen		1.185.957,50	297
2. Sonstige Wertpapiere		1.000.000	0
3. geleistete Anzahlungen		4.500,00	5
<b>IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		133.674,79	673
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		39.660,20	9
		<b>11.577.316,94</b>	<b>12.039</b>

## ◆ Bilanz zum 31. März 1999

### PASSIVA

	DM	31.12.1998 TDM
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	4.335.000,00	4.335
II. Kapitalrücklage	8.455.000,00	8.455
III. Verlustvortrag	-1.323.742,93	- 326
IV. Fehlbetrag v. 01.01. - 31.03.1999 (Vj: Jahresfehlbetrag)	- 456.531,13	- 998
	11.009.725,94	11.466
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	18.896,68	19
2. Sonstige Rückstellung	113.134,20	137
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltende Anzahlungen auf Bestellungen	47.398,05	47
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: DM 128.769,19 (Vorjahr 47 TDM)	128.769,19	79
3. Sonstige Verbindlichkeiten Davon aus Steuern: DM 24.212,25 (Vorjahr 27 TDM) davon aus sozialer Sicherheit: DM 6.329,17 (Vorjahr 9 TDM)	259.392,88	290
	11.577.316,94	12.039

◆ Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. März 1999

	DM	31.12.1998 TDM
Umsatzerlöse	0,00	118
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	151
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	65.982,89	54
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	200.229,50	282
b) Soziale Abgaben	12.178,01	29
3. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	8.732,62	35
b) auf Wertpapiere des Anlagevermögens	27.737,52	25
Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0,00	4
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	141.670,59	1.069
Erträge aus anderen Wertpapieren	0,00	230
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	3
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 456.531,13	- 996
Sonstige Steuern	0,00	2
6. Jahresfehlbetrag	- 456.531,13	- 998
7. Verlustvortrag	- 1.323.742,93	- 326
8. Bilanzverlust	- 1.780.274,06	- 1.324

## ◆ Kapitalflußrechnung vom 01.01.-31.03.1999

Die Kapitalflußrechnung zum März 1999 wurde dem Geschäftsjahr 1998 gegenübergestellt.  
Die Posten sind nur bedingt vergleichbar, da das Vorjahr ein ganzes Wirtschaftsjahr umfaßt.

	03/1999 TDM	31.12.1998 TDM
Jahresfehlbetrag (1998: vor Emissionskosten)	- 456	- 678
Abschreibungen auf Anlagevermögen	9	60
Zunahme langfristiger Rückstellungen	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	- 4
<b>cash-flow</b>	<b>- 447</b>	<b>- 622</b>
<hr/>		
Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	- 69
Abnahme (Zunahme) Prozeßfinanzierung	- 937	- 262
Abnahme Forderungen aus Leistungen	10	-10
Zunahme (Abnahme) kurzfristiger Rückstellungen	- 24	21
Abnahme (Zunahme) anderer Aktiva	- 30	43
Zunahme (Abnahme) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50	72
Zunahme (Abnahme) sonstige Verbindlichkeiten	- 31	318
<b>Mittelabfluß aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>- 962</b>	<b>- 510</b>
<hr/>		
Abgang von langfristigen Wertpapieren	2.777	3.151
Auszahlungen für Wertpapiere	- 1.000	- 13.843
Auszahlungen für verbundene Unternehmen	- 889	
<b>Mittelzufluß aus Investitionstätigkeit</b>	<b>888</b>	<b>- 10.692</b>
<hr/>		
Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	0	12.174
Emissionskosten	0	- 320
Auszahlung an Gesellschafter	0	0
<b>Mittelzufluß aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>11.854</b>
<hr/>		
Veränderung des Finanzmittelbestandes	- 539	653
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	673	20
<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>134</b>	<b>673</b>

## ◆ Erläuterungen zum Zwischenabschluß auf den 31.03.1999

Das erste Quartal 1999 ist durch einen erheblichen Anstieg der bilanzwirksam gewordenen Prozeßfinanzierungen gekennzeichnet, so daß sich die aktivierten Kosten der durch die FORIS finanzierten Prozesse von TDM 275 auf DM 1,2 Mio erhöhten. Maßgeblich für den Anstieg waren zum einen Leistungen aus in 1998 abgeschlossenen Prozeßfinanzierungsverträgen, die erst 1999 zahlungswirksam wurden und zum anderen solche Verträge, die im ersten Quartal 1999 abgeschlossen und für die bereits Leistungen erbracht wurden.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind um TDM 888 gestiegen, da 10 Vorrats-GmbHs mit einem Stammkapital von je EURO 25.000 und vier AGs mit einem Stammkapital von je DM 100.000 gegründet wurden.

Ergebniswirksam hat sich im ersten Quartal 1999 noch kein Prozeßfinanzierungsvertrag ausgewirkt, da - trotz mehrerer kleinerer beendeter Verfahren - diese zum Stichtag des Zwischenabschlusses noch nicht abgerechnet und damit noch nicht realisiert waren.

Die gestiegene Nachfrage nach Prozeßfinanzierungen hat zu einem vermehrten Aufwand für die Erfolgsprüfung und gestiegenen Personalkosten geführt. Wegen des hierdurch und die Vorratsgründungen notwendigen Liquiditätsbedarfs mußte ein Teil der als langfristig unter den Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesenen Geldmarktfonds in das Umlaufvermögen umgebucht werden. Durch die Anwendung des strengen Niederstwertprinzips ergab sich der ausgewiesene Wertberichtigungsaufwand von TDM 28. Die Geldmarktfonds unterliegen wegen des Zinstermins am 01.12. eines jeden Jahres jahreszeitlichen Schwankungen. Dies führt betriebswirtschaftlich nicht zu Verlusten, sondern nur dazu, daß die in der Position „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ ausgewiesenen Erträge durch unterjährige Abgangsverluste gemindert werden, die in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert erfaßt werden.

Aus den Commerzbank-Geldmarktfondsanteilen waren keine Zinserträge abzugrenzen, da es sich nicht um festverzinsliche Wertpapiere handelt, die einer zeitlichen Abgrenzung zugänglich sind; vielmehr erfolgt durch das Institut im November 1999 eine Ausschüttung von Gewinnen, die alsdann erzielt wurden. Ansprüche aus Dividenden der im Bestand befindlichen Aktien waren zum 31.03.1999 noch nicht auszuweisen, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschlüsse über die Ausschüttung der betreffenden Gesellschaften vorlagen.

## Überleitungsrechnungen HGB auf die Vorschriften der U.S.-GAAP für die Geschäftsjahre 1996 bis 1998 sowie für das erste Quartal des Geschäftsjahres 1999

Aufgrund der bisher geringen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede in der Bilanzierung und Bewertung zwischen handelsrechtlichen Grundsätzen und den U.S.-GAAP (United States Generally Accepted Accounting Principles). Die für die Gesellschaft verbliebenen Unterschiede beziehen sich auf die Bilanzierung der Wertpapiere im Anlagevermögen und die Abgrenzung aus latenten Steuern. Die sich daraus ergebenden Bewertungsunterschiede sind in der nachfolgenden Überleitungsrechnung dargestellt und werden im Anschluß inhaltlich erläutert.

### Jahresergebnisse

	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	31.03.1999
Jahresfehlbetrag nach HGB	-9.352,40	-316.780,43	-997.610,10	-456.531,13
Anpassung nach US-GAAP				
Latente Steuern auf Verlustvorträge	4.828,22	163.551,23	515.082,04	236.711,88
Wertberichtigung auf latente Steuern	-4.827,22	-163.551,23	-515.082,04	
Auflösung der Wertberichtigungen auf Wertpapiere			25.000,00	
Jahresfehlbetrag nach US-GAAP	-9.351,40	-316.780,43	-972.610,10	-219.819,25

### Eigenkapital

	31.12.1996	31.12.1997	31.12.1998	31.03.1999
Eigenkapital nach HGB	606.647,60	289.867,77	11.466.257,07	11.009.725,94
Anpassung nach US-GAAP				
Latente Steuern auf Verlustvorträge	4.828,22	163.551,23	515.082,04	236.711,88
Wertberichtigung auf latente Steuern	-4.827,22	-163.551,23	-515.082,04	
Auswirkung latenter Steuerabgrenzung	1,00	1,00	1,00	1,00
Auflösung der Wertberichtigungen auf Wertpapiere			25.000,00	25.000,00
Wertschwankungsrücklage für SFAS 115			-263.898,96	-251.356,12
Jahresfehlbetrag nach US-GAAP	606.648,60	289.868,77	11.227.359,11	11.020.082,70

Zu den Anpassungen geben wir folgende zusätzlichen Erläuterungen:

### ◆ Latente Steuerabgrenzungen

Nach SFAS (Statement of Financial Accounting Standard Board) 109 begründen Verlustvorträge, deren Realisierung hinreichend wahrscheinlich ist, die Aktivierungspflicht für sich daraus ergebende Steuererminderungsansprüche. Die FORIS AG hat diese für die Jahre 1996 bis 1998 auf Grundlage eines Körperschaftsteuersatzes von 40% zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5% und abzüglich einer Gewerbeertragsteuer von 16,32% (Hebesatz 390%) errechnet, da dies der unterstellte Steuersatz ist, der voraussichtlich zum Zeitpunkt der Steuererminderung gilt. Im Hinblick auf die in dem Abschnitt „Risikohinweise für den Anleger - Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Risiken - Verlustabzug“ beschriebene Problematik des § 8 Abs. 4 KStG wurde der Posten für die Geschäftsjahre 1996 - 1998 in gleicher Höhe wertberichtigt. Für das Geschäftsjahr 1999 ist das Problem des § 8 Abs. 4 KStG nicht mehr von Bedeutung, so daß eine entsprechende Steuerabgrenzung für das 1. Quartal ergebniswirksam vorgenommen wurde.

### ◆ Bewertungsunterschiede in der Bewertung des Anlagevermögens

Nach SFAS 115 sind Wertpapiere, die als zur Veräußerung bestimmt (available for sale) eingestuft werden, zum Börsen- oder Marktpreis zu bewerten. Die unrealisierten Gewinne oder Verluste sind jedoch nicht ergebniswirksam zu behandeln. Vielmehr hat der Ausweis der Wertschwankungen in einem gesonderten Eigenkapitalposten zu erfolgen, der vorstehend als „Wertschwankungsrücklage für SFAS 115“ bezeichnet ist.

Im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der sog. bedingten Chancen und Risiken (contingent assets and liabilities) werden nachfolgend entsprechend SFAS 5 die zum 31. Dezember 1998 sowie zum 31. Mai 1999 bestehenden Chancen und Risiken aus Prozeßfinanzierungen erläutert.

## ◆ Tabelle der Contingent assets and liabilities

	Streitwert von-bis TDM	< 200	200-500	500-1.000	1.000-5.000	> 5.000	Summe
31.12.1998	Konkretes Risiko	366.400	453.900	201.700	775.100	1.023.600	2.820.700
	Potentielles Risiko	1.011.900	1.115.200	515.300	1.809.000	2.928.300	7.379.700
	Maximale Erfolgsbeteiligung	1.061.271	1.937.725	1.380.000	14.726.028	15.247.473	35.352.497
	Anzahl Verfahren	22	13	4	8	3	50
31.05.1999	Konkretes Risiko	655.100	742.200	513.700	1.439.100	1.249.100	4.599.200
	Potentielles Risiko	1.926.100	2.027.500	1.319.900	3.646.200	3.677.900	12.597.600
	Maximale Erfolgsbeteiligung	1.904.815	3.346.168	3.470.546	19.956.028	18.500.085	47.177.642
	Anzahl Verfahren	39	23	10	15	4	91

In dieser Tabelle sind die Chancen (contingent assets) und Risiken (contingent liabilities) in Abhängigkeit von einem möglichen Prozeßgewinn oder -verlust dargestellt.

Unter „**konkretes Risiko**“ ist der ertragswirksame Aufwand ausgewiesen, der der FORIS AG entsteht, wenn das Verfahren nach den getroffenen Vereinbarungen am Ende der laufenden Instanz verloren und von der FORIS AG nicht weiter finanziert wird. In diesem Fall hätte die FORIS AG die bis dahin angefallenen Kosten zu zahlen, könnte sich aber entscheiden, ob sie angesichts des dann vorliegenden Urteils und der daraus zu ziehenden Schlüsse die nächste Instanz finanzieren oder den Vertrag kündigen will.

Unter „**potentielles Risiko**“ ist der ertragswirksame Aufwand ausgewiesen, der sich ergäbe, wenn alle von der FORIS AG finanzierten Kläger die bezeichneten Prozesse sämtlich nach Ausschöpfung aller Instanzen verlieren und die FORIS AG die dadurch erwachsenden Kosten bezahlen müßte. Nicht enthalten sind, wie bereits zuvor dargelegt, etwaige Zeugen- und Gutachterkosten.

Unter „**maximale Erfolgsbeteiligung**“ ist der Betrag ausgewiesen, der der FORIS als Erlös entsteht, wenn alle in der Kategorie genannten Prozesse ausnahmslos in voller Höhe gewonnen werden und die jeweiligen Beklagten die ausgedienten Beträge einschließlich aller Kosten tatsächlich bezahlen.

Einbezogen sind in die vorgenannte Darstellung auch die drei inzwischen abgeschlossenen Prozeßfinanzierungsverfahren. Da diese zum einen noch nicht im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren abgerechnet sind und zum anderen prozentual auch in Anbetracht der jeweiligen Streitwerte nicht nennenswert ins Gewicht fallen, wurden diese Verfahren nicht abgegrenzt.

## ◆ Bescheinigung zu den Überleitungsrechnungen

Die Überleitungsrechnungen wurden von Herrn Dr. Durchlaub mit folgender Bescheinigung versehen:

„Die Überleitungsrechnungen der Geschäftsjahre zum 31.12.1996, zum 31.12.1997, zum 31.12.1998 und zum 31.03.1999 erfüllen die Anforderungen nach den Regeln des US-GAAP, die zusammen mit dem jeweiligen Jahresabschluß gemäß den Bestimmungen nach HGB einem Jahresabschluß nach US-GAAP entsprechen.“

Wuppertal, den 14.06.1999  
Durchlaub

Wirtschaftsprüfer“

Bis zum 31. Dezember 1998 hatte die Gesellschaft 50 Prozeßfinanzierungsverträge mit einem Streitwertvolumen von DM 57 Mio. abgeschlossen.

Von Anfang 1999 bis zum 31. Mai 1999 wurden weitere 41 Verträge abgeschlossen. Der Bestand beläuft sich per 31. Mai 1999 auf 91 finanzierte Prozesse. Diese umfassen ein Streitwertvolumen von insgesamt DM 82,8 Mio. und beinhalten eine rechnerisch mögliche Erfolgsbeteiligung für FORIS (d.h. im Falle des vollständigen Obsiegens in sämtlichen Verfahren) in Höhe von ca. DM 46 Mio. Das konkrete Prozeßkostenrisiko beträgt rund DM 4,6 Mio. Diesen Betrag müßte die FORIS AG aufwenden, wenn alle von ihr finanzierten Prozesse in der gegenwärtigen Instanz ausnahmslos verloren würden. Nicht berücksichtigt sind hierbei jedoch die Kosten etwaiger Zeugen und Sachverständiger, die eine erhebliche Höhe erreichen können und im Voraus nicht zu kalkulieren sind. Das potentielle Prozeßkostenrisiko (Kosten für drei Instanzen, jeweils ohne Berücksichtigung der Kosten für Zeugen und Sachverständige) aus sämtlichen laufenden Verfahren beträgt ohne Berücksichtigung etwaiger Kosten für Zeugen und Sachverständige DM 12,6 Mio. Dieser Betrag ermittelt die Kosten, die von der FORIS zu tragen wären, wenn sämtlich Verfahren bis zur letzten Instanz finanziert würden und in letzter Instanz ausnahmslos zu Lasten des von der FORIS finanzierten Klägers entschieden würden.

Stichtag	Bestand Verträge	Streitwerte insgesamt in TDM	Rechn. Erfolgsbeteiligung für die FORIS im Fall vollständigen Obsiegens in TDM	Konkrete Prozeßkostenrisiken ohne Gutachter und Zeugen in TDM	Potentielle Prozeßkostenrisiken ohne Gutachter und Zeugen in TDM
31.12.1998	50	57.000	34.000	2.800	7.400
31.05.1999	91	82.800	46.000	4.600	12.600

Die Streitwerte sämtlicher abgeschlossener Verträge sowie das konkrete und potentielle Risiko (ohne Berücksichtigung der Kosten für Zeugen und Sachverständige) in Abhängigkeit vom Verfahrensstand verteilen sich per 31. Mai 1999 wie folgt:

Streitwert in TDM	< 200	200 bis 500	500 bis 1.000	1.000 bis 5.000	über 5.000	Gesamt
Konkretes Risiko	655,1	742,2	513,7	1.439,1	1.249,1	4.599,2
Potentielltes Risiko	1.926,1	2.027,5	1.319,9	3.646,2	3.677,9	12.598,3
Anzahl Verfahren	39	23	10	15	4	91

Derzeit liegen der Gesellschaft ca. 300 laufende Anfragen von Interessenten vor, von denen sich gegenwärtig rund 30 in einem fortgeschrittenen Prüfungsstadium befinden. Darüber hinaus erwartet der Vorstand der Gesellschaft mit zunehmender Bekanntheit des Angebotes der Prozeßfinanzierung sowie der FORIS AG eine steigende Nachfrage nach der Dienstleistung der Gesellschaft.

Mit der vorgesehenen Kapitalerhöhung soll die FORIS AG finanziell in die Lage versetzt werden, den Markt zu durchdringen und entsprechend zu expandieren.

Berlin, im Juli 1999

FORIS AG

Aufgrund des vorstehenden Verkaufsprospekts/Unternehmensberichts sind die

**Stück 2.930.000 Inhaber-Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)**

(gesamtes Grundkapital in Höhe von nom. Euro 2.930.000)

Nr. 0.000.001 - Nr. 2.930.000

jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital je Stückaktie von Euro 1,- und voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 1999, d.h. ab dem 1. Januar 1999

- Wertpapier-Kenn-Nr. 577 580 -

der

**FORIS AG**

**Berlin**

zum Geregeltten Markt mit Aufnahme des Handels im Neuen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden.

Düsseldorf, im Juli 1999

**HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA**

---

**FORIS AG**

Matterhornstraße 44

D-14129 Berlin

Telefon: (030) 80 48 64 -0

Telefax: (030) 80 48 64 24

eMail: [FORIS-Berlin@foris-ag.de](mailto:FORIS-Berlin@foris-ag.de)

Internet: <http://www.foris-ag.de>

---